



Ministerium des
Innern und für Sport
Rheinland-Pfalz



Vorsitz: LPD Klaus Werz

Geschäftsstelle: KR Thorsten Runkel

**Bericht der
Bund-Länder-Projektgruppe
des UA FEK**

**„Bekämpfungsstrategie
Rockerkriminalität -
Rahmenkonzeption“**

[BLPG BR-RK]

Entwicklung eines ganzheitlichen und länderüber-
greifenden strategisch-taktischen Rahmenkonzept-
es zur Bekämpfung der Rockerkriminalität

Stand: 07. Oktober 2010

I.	Vorbemerkung.....	4
I.1	GREMIENBEFASSUNG.....	5
I.2	AUFTRAGSLAGE.....	6
I.3	UMSETZUNG.....	6
I.3.1	<i>Arbeitstagen</i>	8
I.3.2	<i>Stellungnahmeverfahren</i>	9
I.3.3	<i>Ergebnis</i>	9
II.	Lage.....	9
II.1	DEFINITION ROCKERKRIMINALITÄT.....	9
II.2	LAGEBEWERTUNG.....	10
II.3	BESONDERE LAGE.....	11
III.	(Einsatz-) Organisation	13
III.1	(TAKTISCHE) LEITLINIEN.....	13
III.2	(TAKTISCHE) ZIELE.....	14
III.3	EINSATZGRUNDSÄTZE.....	15
III.4	TAKTISCHE MAßNAHMEN.....	17
III.4.1	<i>Aufklärung</i>	18
III.4.2	<i>Gefährderansprachen</i>	18
III.4.3	<i>Meldeauflagen</i>	19
III.4.4	<i>Zugangs- bzw. Zufahrtskontrollen</i>	19
III.4.5	<i>Platzverweise</i>	20
III.4.6	<i>Aufenthaltsverbote</i>	20
III.4.7	<i>Ingewahrsamnahmen</i>	21
III.4.8	<i>Erkennungsdienstliche Maßnahmen/DNA</i>	21
III.4.9	<i>Observationsmaßnahmen</i>	21
III.4.10	<i>Einrichten von Kontrollstellen</i>	21
III.4.11	<i>Verkehrskontrollen</i>	22
III.4.12	<i>Sicherstellung/Beschlagnahme</i>	22
III.4.13	<i>Schutzmaßnahmen</i>	23
III.4.14	<i>Razzien/Durchsuchungen</i>	24
III.4.15	<i>Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung</i>	24
III.4.16	<i>Datenerhebung mit technischen Mitteln</i>	25
III.4.17	<i>Verdeckte Maßnahmen</i>	25
III.5	ALLGEMEINE AUFBAUORGANISATION (AAO).....	25
III.5.1	<i>Information/Lageorientierung</i>	25
III.5.2	<i>Einschreiten im täglichen Dienst</i>	27
III.5.3	<i>Sofortfahndungen nach Auseinandersetzungen</i>	28
III.6	BESONDERE AUFBAUORGANISATION (BAO).....	29
III.6.1	<i>Sofortlagen/Ad-hoc-Lagen</i>	29
III.6.2	<i>Zeitlagen/Stufenkonzept</i>	29
III.6.3	<i>Maßnahmen benachbarter Länder</i>	32
III.6.4	<i>Länderübergreifende Lagen</i>	33
III.6.5	<i>Lagen mit Auslandsbezug</i>	33

IV. Informationsmanagement, Ermittlungen und Geheimhaltung.....	34
IV.1 INFORMATIONSMANAGEMENT.....	34
IV.1.1 Zielgerichtete Informationserhebung.....	34
IV.1.2 Zielgerichtete Informationssteuerung.....	36
IV.1.3 Organisationsebenenspezifische Aufgaben.....	37
IV.2 ERMITTLUNGEN.....	41
IV.2.1 Ermittlungsinitiierung.....	41
IV.2.2 Ermittlungsführung.....	42
IV.3 GEHEIMHALTUNG.....	43
V. Zusammenarbeit.....	45
V.1 ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN UND STELLEN.....	45
V.1.1 Staatsanwaltschaft.....	46
V.1.2 Finanzbehörden.....	47
V.1.3 Kommunal- bzw. Kreisbehörden.....	48
V.1.4 Unternehmen der Wirtschaft.....	50
V.1.5 Empfehlungen.....	51
V.2 LÄNDERÜBERGREIFENDE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT.....	51
V.2.1 Zusammenarbeit im nationalen Rahmen.....	51
V.2.2 Internationale Zusammenarbeit.....	52
VI. Öffentlichkeitsarbeit.....	55
VI.1 ZIEL DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT.....	55
VI.2 GRUNDSÄTZE.....	55
VI.3 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT NACH AUßEN.....	56
VI.4 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT NACH INNEN.....	57
VII. Prävention.....	58
VIII. Aus- und Fortbildung.....	58
IX. Wirkungszusammenhänge.....	59
X. Weitere Hinweise der Projektgruppe.....	60
X.1 VERBOTE IM EINZELFALL.....	60
X.2 WAFFENRECHTLICHE GENEHMIGUNGSVERFAHREN.....	63
X.3 WISSENSCHAFT/FORSCHUNG.....	64
X.4 HARMONISIERUNGS- UND ABSTIMMUNGSBEDARF.....	64
XI. Fortschreibung.....	64

I. Vorbemerkung

„Rockergruppen“ sind - wie polizeiliche Erkenntnisse und aktuelle Ereignisse belegen - weit mehr als nur ein Zusammenschluss von Menschen, denen der Hang zum Motorradfahren und ein eigener Lebensstil gemeinsam sind.

Ihre Mitglieder bewegen sich in (geschäftlichen) Strukturen, denen ein hohes OK-Potenzial zuzurechnen ist. Das „Geschäftsgebaren“ einzelner Rockergruppen zielt hierbei unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel auch in (scheinbar) legalen Geschäftsfeldern auf einen territorialen und finanziellen Machtzuwachs insbesondere gegenüber konkurrierenden Banden ab.¹

In den letzten Monaten kam es bundesweit wiederholt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen bis hin zu Tötungsdelikten zwischen rivalisierenden Rockergruppen. Gebiets- und Vorherrschaftsansprüche in unterschiedlichsten Kriminalitäts- und Betätigungsfeldern dürften hierfür mit ursächlich sein. Gerichtsverfahren gegen Angehörige von solchen Rockergruppen können heute regelmäßig nur unter erheblichem Polizeischutz durchgeführt werden.

Mit zunehmenden Aktivitäten der Gruppierungen steigt die Gefahr einer Eskalation der Rockerkriminalität. Am 17. März 2010 wurde in Rheinland-Pfalz ein Polizeibeamter von einem Mitglied der Rockergruppe Hells Angels während eines Einsatzes erschossen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung gilt es einen polizeilichen Schwerpunkt zu setzen, die bundesweit vorliegenden Bekämpfungsstrategien konzeptionell zu bündeln und darüber hinaus auch andere Behörden und Stellen durch Kooperationen mit einzubeziehen.

Zur Abstimmung des gemeinsamen Vorgehens richtete der Unterausschuss „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ (UA FEK) die Bund-Länder-Projektgruppe „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität -Rahmenkonzeption-“ (BLPG BR-RK) ein.

¹ Vgl. BKA, Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität, Stand 03.08.2009, S. 4

Der Schwerpunkt des Berichtes, die Rahmenkonzeption im engeren Sinne, liegt daher in den Ausführungen zur Einsatzorganisation (Ziff. III). Die dort dargestellten (taktischen) Leitlinien und (taktischen) Ziele, die anlassbezogenen Einsatzgrundsätze, die taktischen Maßnahmen sowie die Aussagen zur Allgemeinen und Besonderen Aufbauorganisation haben nach Auffassung der BLPG länderübergreifende Gültigkeit. Die konsequente Anwendung der konzeptionellen Vorschläge, bei Zeitlagen unter Berücksichtigung des Stufenkonzeptes (Ziff. III.6.2), darf als wesentlicher Erfolgsfaktor der Rahmenkonzeption angesehen werden.

Um den ganzheitlichen Ansatz einzubringen, wurden die von einer BLPG der AG Kripo bereits erarbeiteten Mindeststandards für das Informationsmanagement und die Ermittlungsführung im Zuge der Bekämpfung der Rockerkriminalität in die Rahmenkonzeption einbezogen. Des Weiteren wurden im Verlauf der Auftragsanalyse und -abarbeitung Themenfelder erkannt und in den Bericht aufgenommen, die nach Ansicht der Projektgruppe zwar keinen unmittelbaren konzeptionellen Ansatz aufweisen, jedoch - ebenfalls aus Gründen der ganzheitlichen Betrachtung - wichtige Hinweise und Empfehlung für die Bekämpfung der Rockerkriminalität beinhalten.

Selbstverständlich stehen alle Empfehlungen unter dem Vorbehalt der im Bund und den Ländern vorhandenen rechtlichen Voraussetzungen bzw. Möglichkeiten.

I.1 Gremienbefassung²

Der Themenkomplex „Rockerkriminalität“ wurde bisher

- in der Innenministerkonferenz (IMK) sowie der Vorkonferenz der Staatssekretäre,
- in den Arbeitskreisen I und II (AK I und II),
- im Unterausschusses „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ (UA FEK) sowie
- in der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes (AG Kripo)

teilweise mehrfach erörtert.

² Die relevanten Beschlüsse sind als Anlage erläutert beigelegt.

I.2 Auftragslage

Der UA FEK fasste in seiner 44. Sitzung am 23./24. März 2010 in Münster unter TOP 10.5 folgenden Beschluss:

1. Der UA FEK nimmt den mündlichen Bericht von Rheinland-Pfalz über die Tötung eines SEK-Beamten zur Kenntnis.
2. Er betrachtet mit Sorge die Entwicklung der Gewaltkriminalität durch einzelne Rockergruppen und nimmt zur Kenntnis, dass beim Bund und in den Ländern mit einer Vielzahl entsprechender Maßnahmen darauf reagiert wird.
3. Der UA FEK sieht in der von der AG Kripo erarbeiteten „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität“ eine wesentliche Grundlage für die Informationsverarbeitung und Ermittlungsführung.
4. Darüber hinaus sieht er die Notwendigkeit, Einsatzkonzepte des Bundes und der Länder zur Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens sowohl im täglichen Dienst als auch bei besonderen Einsatzlagen, insbesondere im Hinblick auf länderübergreifende Lagen abzustimmen und die Erfahrungen auszutauschen.
5. Hierzu richtet der UA FEK unter Federführung von Rheinland-Pfalz und Beteiligung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen eine Projektgruppe ein³.
6. Der UA FEK bittet seinen Vorsitzenden, den Vorsitzenden der AG Kripo zu informieren und um Teilnahme an der Projektgruppe zu bitten.
7. Er bittet den AK II, folgenden Beschluss zu fassen:
Der AK II nimmt den Beschluss des UA FEK vom 23./24.03.10 zur Kenntnis.

I.3 Umsetzung

Die „BLPG BR-RK“ hat die in den Ländern und beim Bund bereits bestehenden Konzeptionen zusammengeführt, Erfahrungsberichte analysiert und hieraus die

³Sowie nachgemeldete Länder: Hessen und Sachsen

wesentlichen erfolgskritischen Faktoren abgeleitet. Die gebildeten Themenblöcke wurden in Unterarbeitsgruppen auf Optimierungspotenziale untersucht, die erzielten Ergebnisse in zwei Klausurtagungen der „BLPG BR-RK“ abschließend erörtert und in einer Gesamtkonzeption zusammengeführt.

In der konstituierenden Sitzung der „BLPG BR-RK“ am 05.05.2010 haben die Mitglieder die Rolle der Polizei bewertet.

Die „BLPG BR-RK“ misst der Rolle der Polizei bei der Bekämpfung von „Rockerkriminalität“ vor dem geschilderten Gesamthintergrund grundsätzliche Bedeutung zu und setzt sich die Ziele:

- Erarbeitung und Empfehlung ganzheitlicher und länderübergreifender präventiver und repressiver Bekämpfungsstrategien unter Einbeziehung anderer zuständiger Stellen
- Information und Beratung der Politik, soweit im Wirkungszusammenhang bedeutsam, insbesondere im Hinblick auf Rechtsfortentwicklung, sowie hinsichtlich der von der Rockerkriminalität ausgehenden Gefährdung und damit notwendiger polizeilicher aber auch gesamtgesellschaftlicher Schwerpunktsetzungen

Für eine wirkungsvolle Bekämpfung der Rockerkriminalität ergeben sich insbesondere die erfolgskritischen Bereiche: Erkenntnisgewinnung, Informationsmanagement, strategische Zielsetzung, Ermittlungen und taktisch-operative Maßnahmen zur Lagebewältigung.

Die Themenfelder Informationsmanagement und Ermittlungen wurden durch die BLPG „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität“ der AG Kripo im Rahmen der Beschreibung von Mindeststandards bearbeitet.

Zur Gewährleistung einer ganzheitlichen Betrachtung setzt die „BLPG BR-RK“ unter Einbeziehung der Themenfelder Informationsmanagement und Ermittlungen den Schwerpunkt ihrer konzeptionellen Arbeit in den Bereichen strategische Zielsetzung und taktisch-operative Maßnahmen. Dabei wurden u. a. der Bericht der Bund-Länder-Projektgruppe „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität“ der AG Kripo⁴, die OK-Auswertung zur Gefährdungseinschätzung der organisierten Rockerkriminalität⁵, das Bundeslagebild und Lagebilder der Länder sowie Gefährdungslagebilder des BKA mit einbezogen.

Hierbei sind die Aspekte

- Allgemeine Aufbauorganisation (AAO)
- Besondere Aufbauorganisation (BAO)
- ganzheitlich
- länderübergreifend

hervorzuheben.

Darüber hinaus kommt der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eine zentrale Bedeutung zu.

I.3.1 Arbeitstagungen

Die einzelnen Arbeitsgruppenergebnisse wurden durch die Geschäftsstelle in einem Arbeitsentwurf zusammengeführt, welcher als Grundlage für die abschließende Erörterung im Rahmen von zwei Arbeitstagungen diente.

⁴ Siehe auch Bericht der AG Kripo „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität - Mindeststandards zur Optimierung von Informationsmanagement und Ermittlungsführung“ (Stand 03.08.2009)

⁵ Siehe Beschlussniederschrift zu TOP 15 der 210. Sitzung des AK II am 29./30. 03.2007 in Werder.

I.3.2 Stellungnahmeverfahren

Die abschließende förmliche Stellungnahme der Mitglieder der BLPG BR-RK erfolgte im Sinne der Systematik eines Umlaufbeschlussverfahrens im Nachgang zur zweiten Klausurtagung.

I.3.3 Ergebnis

Der Leiter der „BLPG BR-RK“ erstattet dem UA FEK in seiner Herbstsitzung 2010 Bericht und legt die Rahmenkonzeption „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität“ mit dem Ziel eines bundesweit abgestimmten Vorgehens gegen die Rockerkriminalität vor.

II. Lage

II.1 Definition Rockerkriminalität⁶

Eine Rockergruppe⁷ ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen mit strengem hierarchischem Aufbau, enger persönlicher Bindung der Gruppenmitglieder untereinander, geringer Bereitschaft mit der Polizei zu kooperieren und selbst geschaffenen strengen Regeln und Satzungen. Die Zusammengehörigkeit der Gruppenmitglieder wird durch das Tragen gleicher Kleidung oder Abzeichen nach außen dokumentiert.

Rockerkriminalität umfasst alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, die hinsichtlich der Motivation für das Verhalten im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität zu sehen sind. "Rockerkriminalität" wird über die Motivation für die begangenen Straftaten, die in direktem Zusammenhang mit dem Motorradclub (MC) steht, definiert. Für die Zuordnung reicht die durch kriminalistische Erfahrung untermauerte Betrachtung des Tatgeschehens.

⁶ Siehe auch Bericht der AG Kripo „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität - Mindeststandards zur Optimierung von Informationsmanagement und Ermittlungsführung“ (Stand 03.08.2009)

⁷ Gebräuchlich sind auch die Begriffe Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG) bzw. „Einprozentler“. In der internationalen Zusammenarbeit wird grundsätzlich der Begriff Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG) verwendet.

II.2 Lagebewertung⁸

Die im Rahmen des Bundeslagebildes Rockerkriminalität erhobenen Informationen lassen erkennen, dass Mitglieder von Rockergruppen in typischen OK-Deliktsfeldern aktiv sind. Die Bereiche Rohheitsdelikte, Verstöße gg. das BtMG sowie Verstöße gg. das WaffG spielen eine wesentliche Rolle. Vermutet werden kann zudem, dass das Geschäftsgebaren einzelner Rockergruppen unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel auch in legalen Geschäftsfeldern auf einen territorialen und finanziellen Machtzuwachs, insbesondere gegenüber konkurrierenden Banden, abzielt.

Der hohe Anteil an Gewaltdelikten, die in der Masse im öffentlichen Raum begangen wurden, zeigt zudem die große Bedeutung des Phänomenbereichs für die Bedrohung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung⁹.

Regional begrenzte Streitigkeiten bis hin zu schwersten Körperverletzungs- und Tötungsdelikten zwischen den rivalisierenden Gruppen dürften anhalten. Abzuwarten bleibt, ob bundesweit einheitliche Auswirkungen bzw. Reaktionen aller Chapter¹⁰ der jeweils betroffenen Clubs die Folge sein werden. Vereinsverbote und der Vollzug der Verbotsverfügungen hatten nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf den betroffenen Personenkreis, sondern führten darüber hinaus offenbar auch zu Verunsicherungen in der Rockerszene.

Der am 26.05.2010 verkündete „Friedensschluss“ zwischen HAMC¹¹ und BMC¹², unmittelbar vor der Innenministerkonferenz am 27./28.05.2010, in deren Vorfeld auch medial über ein Verbot der Rockergruppen diskutiert worden war, könnte als Reaktion darauf zu werten sein.

⁸ Da keine standardisierte Registrierung der Rocker erfolgt, ist eine genaue zahlenmäßige Benennung nicht möglich.

⁹ Siehe hierzu auch „Analyse zur länderübergreifenden Relevanz der Kriminalität von Rockergruppierungen“, BLPG Rockerkriminalität der KOK, Stand 09.09.08 und „Sonderauswertung zur Verbindung von Rechtsextremisten und Rockern“, BKA/Abteilung Staatsschutz, Stand 08.06.10

¹⁰ Chapter ist die Bezeichnung für die Ortsgruppierung eines Motorradclubs, der über „Niederlassungen“ an verschiedenen Örtlichkeiten verfügt. In der Regel muss ein Chapter mindestens sechs Mitglieder aufweisen. Die Mitgliederzahlen der meisten Chapter bewegen sich zwischen 10 und 30 Mitgliedern. Der „Hells Angels MC“ verwendet den Begriff Charter (Lizenz) anstelle von Chapter. Im Folgenden wird in der Konzeption sinniggleich der Begriff Chapter verwendet.

¹¹ Hells Angels Motorradclub

¹² Bandidos Motorradclub

Laut EUROPOL (AWF Monitor) existieren gegenwärtig von den Clubs HAMC, BMC und OMC¹³ weltweit 821 Chapter, der HAMC ist mit 302 Charter der stärkste Club, gefolgt vom OMC mit 269 Chapter und dem BMC mit 250 Chapter. Im internationalen Maßstab spielt der GMC¹⁴ eine untergeordnete Rolle; aktuell ist er weltweit mit 128 Chapter vertreten. Allerdings ist ein starkes Expansionsbestreben des GMC zu beobachten, so existieren mittlerweile Chapter in Venezuela und Thailand.

Expansionsbestrebungen konnten allerdings auch bei den anderen Clubs festgestellt werden. Im Zeitraum von 2005 bis 2010 erhöhte sich die Zahl der HAMC-Charter um 50 die der BMC-Chapter um 60, die der OMC-Chapter um 37. Der Schwerpunkt der Neugründungen lag bei allen Clubs in Europa.

II.3 Besondere Lage

Seit dem Jahr 2009 ist eine Zunahme der gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Rockergruppen wahrnehmbar. Der Schwerpunkt liegt hierbei zwischen dem HAMC und dem BMC bzw. deren Supportern¹⁵.

Die Gewaltdelikte haben dabei sowohl quantitativ als auch qualitativ zugenommen. Die durch Rockergruppen begangenen Gewaltdelikte reichen dabei von gefährlichen Körperverletzungen bis hin zu Tötungsdelikten zum Nachteil von Mitgliedern gegnerischer Rockergruppen. Im März 2010 wurde ein Polizeibeamter durch ein Mitglied der Hells Angels getötet.

In der nachstehenden Aufzählung sind die bedeutendsten Vorkommnisse zur Darstellung der besonderen Lage aufgeführt:

- 26./27.06.2009: Tötungsdelikt zum Nachteil des Präsidenten des OMC Donnersberg durch HAMC-Mitglieder in Stetten/RP.

In der Nacht vom 26. auf den 27.06.2009 wurde der 46 Jahre alte Präsident des erst seit kurzem bestehenden Chapters Outlaws MC Donnersberg neben seinem Motorrad auf der L 386 bei Stetten/Donnersbergkreis mit mehreren Messerstichen verletzt aufgefunden und verstarb kurz darauf. Wegen Kör-

¹³ Outlaws Motorradclub

¹⁴ Gremium Motorradclub

¹⁵ „Supporter-(clubs)“ sind Sympathisanten eines bestimmten Clubs. Sie verwenden dessen Farbkombinationen bei ihren Symbolen und unterstützen dessen Aktivitäten.

perverletzung mit Todesfolge und Beihilfe wurden zwei Täter verurteilt. Der dritte Täter ist noch flüchtig. Die Täter sind Mitglieder des HAMC beziehungsweise stehen diesem nahe.

- 13.08.2009: Tötungsdelikt zum Nachteil eines ehemaligen Hells Angels Mitglieds.

Ein früheres Mitglied der Hells Angels Nomads¹⁶ wurde unweit seiner Wohnung in Berlin getötet. Es war bekannt geworden, dass er anscheinend zum BMC wechseln wollte. Der Täter wird in Kreisen der Hells Angels vermutet.

- 08.10.2009: Mord zum Nachteil eines Mitglieds des BMC durch ein Mitglied des HAMC in Duisburg/NW.

Am 08.10.2009 wurde in Duisburg ein Mitglied des BMC vor dem Clubhaus des BMC Duisburg erschossen. Zuvor kam es zwischen dem Täter, Mitglied (Prospect¹⁷) des HAMC, und dem Geschädigten zu einem Wortwechsel. In unmittelbarer zeitlicher Abfolge kam es zu wechselseitigen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des BMC und des HAMC mit Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen.

- 17.03.2010: HAMC-Mitglied erschießt SEK-Beamten in Anhausen/RP.

Einen Höhepunkt erreichte die Entwicklung der Gewaltdelikte mit der Tötung eines SEK-Beamten im Rahmen einer Durchsuchungsmaßnahme am 17.03.2010 durch ein HAMC-Mitglied in Anhausen/RP. Der Täter schoss zweimal durch die geschlossene Wohnungstür, während Beamte des SEK Rheinland-Pfalz dabei waren, diese zu öffnen.

- 10.08.2010: Auseinandersetzung zwischen deutschen Mitgliedern des GMC und des HAMC auf Mallorca.

Am Abend des 10.08.2010 kam es vermutlich aus Anlass von territorialen Streitigkeiten auf der spanischen Insel Mallorca zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen ca. 30 Mitgliedern der vorgenannten Motorradclubs. Es wurden Hieb- und Stichwaffen eingesetzt. Die Mobilisierung ging von Deutschland aus. Diese Auseinandersetzung erzielte auch erheb-

¹⁶ Ursprünglich Rockergruppen ohne eigenes Clubheim

¹⁷ Anwärter auf die Vollmitgliedschaft

liche Wirkungen im Inland und erforderte bundesweit koordinierende Maßnahmen.

Die zunehmenden Gewaltdelikte und das vermehrt öffentliche Auftreten der Rockergruppen hatten bereits in der Vergangenheit zu einer verstärkten Begleitung von Veranstaltungen und Verhinderung des Aufeinandertreffens von Rockergruppen geführt. Daneben mussten durch polizeiliche Maßnahmen die in Folge der Auseinandersetzungen stattfindenden Gerichtsverhandlungen geschützt werden. Dies führte zu einer bedeutenden Bindung der polizeilichen Einsatzkräfte.

III. (Einsatz-) Organisation

Zur umfassenden und effektiven Bekämpfung der Rockerkriminalität und einer professionellen Einsatzbewältigung bei Anlässen mit Rockerbezug ist eine ganzheitliche Einsatzkonzeption, die präventive und repressive Aspekte berücksichtigt, erforderlich.

Auf dieser Grundlage können alle rechtlich möglichen und taktisch notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Allgemeinen und einer Besonderen Aufbauorganisationen (AAO und BAO) durchgeführt werden.

III.1 (taktische) Leitlinien

- Die Polizei tritt den illegalen Aktivitäten von Rockergruppen, von denen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit (und Ordnung) ausgehen, entschieden entgegen.
- Die Polizei ergreift zur Abwehr der von OMCG ausgehenden Gefahren alle gebotenen und rechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- Die Polizei führt präventive und repressive Einsätze grundsätzlich mit niedriger Einschreitschwelle und unter Ausschöpfung aller rechtlich zulässigen Möglichkeiten durch.

- Die Polizei tritt illegalen Aktivitäten von OMCG, von einzelnen Mitgliedern aber auch von Unterstützern, so nachhaltig entgegen, dass kriminelle Strukturen aufgelöst werden und neue nicht entstehen können.
- Die Polizei reagiert auf Anlässe und Veranstaltungen, die von OMCG zur Demonstration von Macht oder Präsenz genutzt oder durchgeführt werden, mit geeigneten Maßnahmen.
- Die wirkungsvolle Bekämpfung der Rockerkriminalität bedarf einer koordinierten Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen und Behörden mit Sicherheits-, Ordnungs- und Verwaltungsaufgaben.
- Der Einhaltung im Einzelfall erforderlicher Geheimhaltungspflichten kommt besondere Bedeutung zu.
- Bei allen Einsätzen gegen relevante Rockergruppen sind die allgemeinen Grundsätze der Eigensicherung (LF 371) in besonderem Maße zu beachten.
- Eine einsatzbegleitende und anlassunabhängige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit macht das konsequente Vorgehen der Polizei deutlich, entmythologisiert die OMCG und berücksichtigt dabei ausgewogen die subjektive Sicherheitslage.

III.2 (taktische) Ziele

- Gewährleisten eines bundesweiten Informationsmanagements, insbesondere durch systematisches Erheben, Sammeln, Auswerten und Steuern relevanter Informationen zur Optimierung der Erkenntnislage.
- Beweiserhebliches Feststellen krimineller Strukturen, insbesondere durch Initiieren und Durchführen von Strukturermittlungsverfahren.
- Konsequentes Durchführen von Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung.
- Erzeugen eines hohen Ermittlungs- und Fahndungsdrucks durch frühzeitiges Erkennen und Verhindern geplanter strafbarer Handlungen und konsequente beweissichere Verfolgung aller Rechtsverstöße.

- Gewährleisten der öffentlichen Sicherheit (und Ordnung) durch entschlossene Verhinderung öffentlichkeitswirksamer Machtdemonstrationen und Unterbindung des Aufeinandertreffens gewaltbereiter rivalisierender Rockergruppen sowie von sonstigen gewalttätigen Auseinandersetzungen.
- Stärken des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung und Verhindern von Gefahren für Unbeteiligte durch starke Polizeipräsenz bei Veranstaltungen mit Rockerbezug oder sonst massiertem Auftreten.
- Aufklären der Bevölkerung hinsichtlich der Ziele und des Vorgehens von Rockergruppen, den realistischen Gefahren, die von diesen ausgehen, sowie Aufzeigen der Möglichkeiten des Mitwirkens bei der Abwehr von Gefahren sowie bei der Aufklärung von Straftaten durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Sensibilisieren der Polizeikräfte für das Phänomen Rockerkriminalität, insbesondere bezogen auf Eigensicherung und das Geheimhaltungsbedürfnis, durch Öffentlichkeitsarbeit nach innen sowie in der Aus- und Fortbildung.
- Herstellen von Handlungssicherheit durch die Beschreibung von Reaktionsstrukturen (BAO) und die Erarbeitung von Planentscheiden zu ausgewählten polizeilichen Anlässen mit Rockerbezug.

III.3 Einsatzgrundsätze

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen sind die nachfolgenden Aspekte für die nachhaltige Bekämpfung der Rockerkriminalität von besonderer Bedeutung:

- Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des täglichen Dienstes sind über das Kriminalitätsphänomen „Rocker“ und die aktuelle Lage informiert und sensibilisiert. Sie können so szenetypischen Verhaltensweisen von Mitgliedern der Rockergruppen angemessen begegnen
- Eine verstärkte standardisierte Erkenntnisgewinnung ist Auftrag der gesamten Polizei

- Die polizeiliche Distanz zum Rockermilieu ist durch einen angemessenen sachlichen Sprachgebrauch zu unterstreichen
- Optimierte aufbau- und ablauforganisatorische Rahmenbedingungen erleichtern die Informationskanalisierung
- Ein offensives und konsequentes Auftreten und Vorgehen stärkt die Rolle der Polizei gegenüber den Rockergruppen insgesamt und führt zu einer Verunsicherung der Szene
- Beim polizeilichen Umgang mit Rockergruppen ist ein professionelles Auftreten aller beteiligten Kräfte gefordert. Sie haben sachgerecht, neutral und entschlossen zu handeln sowie alles zu unterlassen, was den Anschein von Akzeptanz oder gar Vertraulichkeit erwecken könnte

Bei der Bewältigung von Einsatzlagen im Zusammenhang mit Rockergruppen gewinnen nachfolgende technisch-organisatorische Maßnahmen eine besondere Bedeutung:

- Lagebild/Aus- und Bewertung der Gefährdungs- und Störerlage
- frühzeitige planmäßige Vorbereitung unter Einbindung des Sachbereichs Recht bzw. der zuständigen Ordnungs- bzw. Verwaltungsbehörde
- frühzeitiges Anregen von Beschlüssen bzw. Anordnungen für präventive oder repressive Eingriffsmaßnahmen
- frühzeitige Verbindungsaufnahme mit der Justiz zur Abstimmung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßnahmen mit dem sitzungspolizeilichen Konzept des Gerichts. Das Ergebnis der Abstimmung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren
- Kontaktaufnahme und Aussprechen von Empfehlungen gegenüber Veranstaltern (z. B. bei Messen, Sportveranstaltungen) außerhalb der Rockergruppen; Herstellung eines entsprechenden Problembewusstseins
- ressourcenorientierte Berücksichtigung (einzusetzende Technik und Personal) einer effektiven und effizienten Erfassung/Auswertung von großen Datenmengen (Platzverweise, Aufenthaltsverbote)
- vorrangiger Einsatz qualifizierter Eingreifkräfte, insbesondere bei planbaren freiheitsentziehenden Maßnahmen

- im Zusammenhang mit Vor- und Einlasskontrollen kann das mehrfache Durchsuchen relevanter Personen angezeigt sein
- bei zeitintensiven Lagen ist ggf. ein Vorhalten starker Einsatzkräfte in einem Phasenmodell zu prüfen
- enge und anlassbezogene polizeiliche Begleitung der Mitglieder von Rockergruppen
- ist im Rahmen relevanter Lagen mit internationaler Beteiligung zu rechnen, muss dementsprechende Vorsorge getroffen werden (Verbindungsbeamtinnen/-beamte, Einbindung von Bundespolizei, Vorhalten von Dolmetscherinnen/Dolmetschern, Fremdsprachenkorrespondentinnen/Fremdsprachenkorrespondenten etc.)
- umfassende Dokumentation der getroffenen Maßnahmen

III.4 Taktische Maßnahmen

Die Polizeien von Bund und Ländern haben in vorangegangenen Einsatzlagen die zur Verfügung stehenden taktischen Maßnahmen konsequent angewandt. Dies hat zu einem hohen Überwachungs- und Kontrolldruck und zu einem erheblichen Erkenntnisgewinn geführt.

Die Erfahrungen bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität haben aber auch gezeigt, dass gleiche Sachverhalte sowohl auf polizeilicher, als auch auf justizieller bzw. ordnungsbehördlicher Seite durch die zuständigen Behörden mitunter unterschiedlich bewältigt bzw. sanktioniert werden.

Darüber hinaus unterscheiden sich Phänomene der Rockerkriminalität von anderen Kriminalitätsformen, insbesondere durch

- einen hohen Organisationsgrad und bewusst hohe Gewaltbereitschaft gegen Personen und Sachen unter Hinnahme eines erheblichen Eigenrisikos,
- grds. keine Kooperationsbereitschaft mit der Polizei und anderen Strafverfolgungsbehörden,

- gezieltes Herbeiführen von gewalttätigen Auseinandersetzungen, zumeist mit anderen Rockerclubs sowie
- ein bundesweit und international außerordentlich gut funktionierendes Netzwerk der jeweiligen Rockergruppen.

Daher und auch vor dem Hintergrund der Verlagerung herausragender Einsatzlagen in andere Länder bzw. deren Auswirkung über die jeweiligen Landesgrenzen hinaus, sollten einheitliche Verfahrensweisen angestrebt werden.

III.4.1 Aufklärung

Neben einer zentralen Aufklärung (sog. „Büroaufklärung“) kommt offenen und verdeckten Aufklärungsmaßnahmen zur Gewinnung einsatz- und ermittlungsrelevanter Erkenntnisse im Zusammenhang mit Rockergruppen eine wesentliche Bedeutung zu. Eine frühzeitige Aufklärung an einsatzspezifischen/neuralgischen Punkten (szeneinterne Treffpunkte, Vereinsheime, bekannte Sammelpunkte etc.) muss gewährleistet werden. Dazu zählen auch die Fertigung von Beobachtungs- und Feststellungsberichten¹⁸ bei Antreffen von Mitgliedern der Rockerszene sowie Feststellungen über Veranstaltungen von Rockerclubs. Eine standardisierte Bündelung und Kanalisierung der Erkenntnisse ist erfolgskritisch. Einem ständig fortgeschriebenen Einsatzlagebild kommt eine sehr hohe Bedeutung zu.

III.4.2 Gefährderansprachen

Ziel von Gefährderansprachen ist, die Mitglieder von Rockerclubs von der Teilnahme an gewalttätigen Auseinandersetzungen abzuhalten bzw. die Begehung von Gewaltdelikten zu verhindern. Den Betroffenen ist daher nachdrücklich zu verdeutlichen, dass sie im Fokus polizeilicher Aufmerksamkeit stehen und deshalb bei Begehung von Straftaten mit einem erhöhten Entdeckungsrisiko und sofortigen Konsequenzen zu rechnen haben.

Gefährderansprachen können - trotz eines nicht unerheblichen Zeit- und Kräfteaufwands - ein wirksames Mittel sein, um Einfluss auf geplante Ausschreitungen

¹⁸ bzw. Anhalte- und Beobachtungsmeldungen (ABM)

zu nehmen. Gefährderansprachen mit der Führungsebene von Rockerclubs sind proaktiv zu führen, um die grundsätzliche Haltung der Polizei, keinen Rechtsbruch zu dulden, unmissverständlich und nachhaltig zu verdeutlichen.

Im Vorfeld besonderer Veranstaltungen hat sich bewährt, rechtzeitig deutliche Gefährderansprachen gegenüber den Anführern der beteiligten Rockergruppen ggf. erneut vorzunehmen. Ihnen ist dabei die Rolle der Polizei und ihre niedrige Einschreitschwelle unmissverständlich und nachhaltig zu verdeutlichen und die Konsequenzen von Fehlverhalten aufzuzeigen.

Gefährderansprachen sind zu dokumentieren.

III.4.3 Meldeauflagen

In Einzelfällen ist die Erteilung von Meldeauflagen nach dem jeweiligen Polizei-/Meldegesetz zu prüfen. Die Länder sollten gewährleisten, dass in geeigneten Fällen eine intensive Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung von Meldeauflagen erfolgt.

III.4.4 Zugangs- bzw. Zufahrtskontrollen

Zur Aufhellung von Strukturen und zur Erlangung von Erkenntnissen können im Bereich relevanter Objekte mit Bezug zu Rockergruppen Zugangs- und Zufahrtskontrollen durchgeführt werden. Hierdurch können auch Erkenntnisse zur Frequentierung der Örtlichkeiten und das Zusammenfinden größerer Personengruppen frühzeitig erlangt werden. Zusätzlich können durch die Dokumentation von Anwesenheitszeiten ggf. im Nachgang strafbare Handlungen oder andere relevante Aktionen einzelnen Personen bzw. Personengruppen zugeordnet oder aber auch Zusammenhänge ausgeschlossen werden.

Hierdurch wird auch das Einbringen gefährlicher Gegenstände und/oder Waffen in die Objekte unterbunden. Gleichzeitig können durch umfassende Personalienfeststellungen zahlreiche Ermittlungsansätze über Strukturen und Zusammensetzung der Rockergruppen gewonnen werden.

III.4.5 Platzverweise

Insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Rockerszene stellen Platzverweise eine geeignete polizeiliche Maßnahme gegen Personen dar, die durch ihr Verhalten die Ursache für eine konkrete Gefahr setzen. Für die Erteilung eines Platzverweises bedarf es einer aussagekräftigen Gefahrenprognose. Die Maßnahme kann sich deshalb auch gegen bisher noch nicht polizeilich in Erscheinung getretene Personen richten, wenn sie durch ihr Verhalten situativ erkennbar als potenziell gewaltgeneigte Personen auffallen.

Für die Qualität und Wirkung der Maßnahme ist es entscheidend, die Platzverweisung unter Durchführung von Maßnahmen der Identitätsfeststellung, der Datenabfrage in polizeilichen Dateien und der Datenspeicherung durchzuführen.

Sofern insbesondere im Zusammenhang mit Großveranstaltungen oder umfassenden polizeilichen Maßnahmen zahlreiche Platzverweise zu erwarten sind, sind entsprechende ablauforganisatorische Regelungen zu treffen und vorhandene DV-Unterstützungen zu nutzen.

III.4.6 Aufenthaltsverbote

Gerade bei Veranstaltungslagen, bei denen gewalttätige Auseinandersetzungen rivalisierender Rockergruppen zu erwarten sind, bietet sich in Abhängigkeit vom Veranstaltungsraum die Bildung von Aufenthaltsverbotszonen und die Anordnung von Aufenthaltsverboten zur Trennung der rivalisierenden Gruppen an.

Die frühzeitige Einbindung des Sachbereichs Recht bzw. der zuständigen Ordnungs- bzw. Verwaltungsbehörde ist hilfreich, insbesondere zur formgerechten Formulierung von Verbotsverfügungen. Soweit die Namen konkret bekannt sind, wird das Aushändigen von Individualverfügungen empfohlen. Da bei Veranstaltungslagen in der Regel auch Mitglieder anderer Rockergruppen, teilweise bundesweit, anreisen, kann auch eine Allgemeinverfügung erstellt und bei Antreffen ausgehändigt werden.

Im Zusammenhang mit den Aufenthaltsverboten sind begleitende Maßnahmen und Hinweise zu beachten:

- Flexible Einrichtung von Kontrollstellen u. a. zur Überwachung des Aufenthaltsverbotes

- Fertigung von Feststellungs- und Beobachtungsberichten
- Erfassung der mit einem Aufenthaltsverbot belegten Personen in einer leistungsfähigen Datenbank

III.4.7 Ingewahrsamnahmen

In Fällen, in denen andere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen oder behördliche Verfügungen nicht befolgt werden, sind nach den Bestimmungen der Polizeigesetze der Länder und des Bundes Ingewahrsamnahmen von Mitgliedern der Rockerszene durchzuführen.

Die Einrichtung einer Gefangenensammelstelle ist zu prüfen. Hierbei sind insbesondere die räumliche Trennung der rivalisierenden Rockergruppen zu beachten sowie die Transportkapazitäten und der Einsatz von Spezialeinheiten und Spezialkräften in Erwägung zu ziehen.

III.4.8 Erkennungsdienstliche Maßnahmen/DNA

Der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen kommt eine besondere Bedeutung zu. Hierbei geht es im Wesentlichen um die vollständige Dokumentation aller identifizierungsrelevanten Merkmale (Fotodokumentation von Tätowierungen, Fingerabdrücke, DNA-Material etc.).

III.4.9 Observationsmaßnahmen

Observationsmaßnahmen auf der Grundlage der Polizeigesetze der Länder sollten anlassbezogen geprüft und ggf. umgesetzt werden.

III.4.10 Einrichten von Kontrollstellen

Im Umfeld einschlägiger Veranstaltungen sind Kontrollstellen zur Personen- und Fahrzeugkontrolle einzurichten, um insbesondere

- relevante Personen und Personengruppen zu erkennen,

- das Einbringen von gefährlichen Gegenständen, die zur Begehung von Straftaten geeignet sind und Waffen in den weiteren Veranstaltungsbereich zu verhindern,
- die Einhaltung verkehrsrechtlicher Bestimmungen zu kontrollieren,
- ggf. das Befolgen von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten zu überprüfen, sowie
- Reisebewegungen bzw. die Bildung von größeren Personengruppen festzustellen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf Ausweich-/Umgebungsbemühungen (auch Erkennen und Kontrollieren von mit- bzw. nachgeführten Begleit-/Rüstfahrzeugen) zu legen.

III.4.11 Verkehrskontrollen

Im Rahmen allgemeiner Verkehrskontrollen nach § 36 Abs. 5 StVO können nach den bisher gewonnenen Erfahrungen u. a.

- sichtbare Zeichen polizeilicher Präsenz und Aktivität gesetzt,
- weiterführende Erkenntnisse über die Mitglieder von Rockergruppen erlangt und
- ggf. umfangreiche Überprüfungen zur Einhaltung verkehrsrechtlicher Vorschriften vorgenommen

werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass aus Verkehrskontrollen bei Erlangung von Verdachtsmomenten (hinreichender Anfangsverdacht i. S. der Strafprozessordnung) Kontrollmöglichkeiten für ganzheitliche und umfassende Maßnahmen erwachsen können („integrativer Ansatz“).

III.4.12 Sicherstellung/Beschlagnahme

Werden beim Einschreiten gegen Angehörige von Rockergruppen Gegenstände sichergestellt bzw. beschlagnahmt, ist regelmäßig nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und ergänzenden Formvorschriften durch die zuständige Stelle bzw.

Behörde zu prüfen, ob, wann und wo eine Rückgabe der Gegenstände an den/die Berechtigten in Betracht kommt.

Kann eine entsprechende Gefahrenprognose gestellt werden bzw. liegen die Voraussetzungen von Einziehung bzw. Verfall vor, ist auf das Ausschöpfen der Möglichkeiten der Vernichtung, Verwertung bzw. Unbrauchbarmachung hinzuwirken. Besondere Bedeutung kommt hierbei der schriftlichen Dokumentation und Begründung durch die einschreitenden Polizeibeamtinnen/-beamten zu.

In Fällen von Verstößen durch Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse ist dies zum Anlass zu nehmen, bei der Person eine Überprüfung der waffenrechtlichen Genehmigung bei der zuständigen Stelle zu initiieren.

III.4.13 Schutzmaßnahmen

Insbesondere vor dem Hintergrund konkreter und anhaltender gewalttätiger Auseinandersetzungen unter Beteiligung von Rockergruppen bzw. im Zusammenhang mit größeren Veranstaltungen können sich Gefährdungslagen ergeben, die besondere polizeiliche Schutzmaßnahmen erforderlich machen. Dazu ist im Vorfeld eine Gefährdungsbewertung gem. PDV 129, VS-NfD, für die gefährdeten Objekte (bsp. Vereinsheime, sonstige Trefforte, Wohnobjekte) zu erstellen. In Abhängigkeit davon sind angemessene Schutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei bietet sich je nach Größe des Einsatzraumes, in Abhängigkeit von der Anzahl gefährdeter Objekte sowie der Einsatzdauer, die Umsetzung eines Raum- und Objektschutzkonzeptes an.

Ferner können sich aus derartigen Gefahrenlagen Anhaltspunkte bzw. konkrete Erkenntnisse ergeben, die Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Personen erforderlich machen bzw. zur Aufnahme von Personen in Zeugenschutzprogramme führen. Des Weiteren sind Maßnahmen zum Schutz der Opfer außerhalb des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes im Einzelfall zu prüfen.

Die Umsetzung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßnahmen sollten die beteiligten Dienststellen zeitnah und unmittelbar miteinander abstimmen. Bestehende Regelungen zum „Gefährdungslagenmanagement“ sind zu berücksichtigen.

Durch polizeiliche Empfehlungen zum sicherheitsbewussten Verhalten und materiellen Selbstschutz für gefährdete Personen kann die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen gefördert werden.

III.4.14 Razzien/Durchsuchungen

Die Durchführung von Razzien an und in relevanten Örtlichkeiten ist eine wirkungsvolle polizeiliche Maßnahme. Neben dem originären Ziel der Identifizierung der in den Objekten festgestellten Personen sind das Erkennen von Strukturen der Rockergruppen sowie der Gewinn weiterer Erkenntnisse, insbesondere zu kriminalitätsrelevanten nichtöffentlichen Lebensräumen und das Erlangen von Hinweisen auf konkrete rechtswidrige Taten anzustreben.

Durch diese Maßnahme wird den Betroffenen verdeutlicht, dass sie sich keineswegs, wie selbst beschrieben, außerhalb des Rechtsstaates bewegen. Die Durchführung von Razzien ist ggf. länderübergreifend abzustimmen.

Neben Durchsuchungsmaßnahmen zur Strafverfolgung sind bei Vorliegen polizeirechtlicher Voraussetzungen konsequent Wohnungen, Fahrzeuge, Geschäftsräume sowie andere von Anführern und Mitgliedern der Rockerclubs genutzte Räumlichkeiten zum Zweck der Gefahrenabwehr zu durchsuchen. Diese Maßnahmen dienen u. a. dem Auffinden von Gegenständen, deren Besitz zwar nicht waffen-/strafrechtlich relevant ist, die jedoch augenscheinlich für die zukünftige Begehung von Straftaten vorgehalten werden.

Gerade im Vorfeld von größeren Veranstaltungslagen entfalten derartige Maßnahmen eine nachhaltige Wirkung auf den sich anschließenden Veranstaltungsverlauf. Razzien und Durchsuchungen sind auch ein wirksames Mittel, um Zeichen zu setzen und ein konsequentes staatliches Handeln zu verdeutlichen.

III.4.15 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung

Die zuständigen Polizeidienststellen der Länder und des Bundes prüfen fortlaufend bei potenziell gewaltbereiten Angehörigen der Rockerszene - auch unabhängig von einem bevorstehenden Ereignis - eine Ausschreibung zur polizeilichen

Beobachtung. Dabei ist grundsätzlich eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem anzustreben.

Gewaltbereitschaft und Bewaffnung sind in INPOL-Z durch die Verwendung des entsprechenden Personengebundenen Hinweises (PHW) konsequent auszuschreiben.

III.4.16 Datenerhebung mit technischen Mitteln

Unbenommen strafprozessualer Überwachungsmaßnahmen im Zuge der Ermittlungsführung sind die Möglichkeiten der Datenerhebung mit technischen Mitteln auch im Polizeirecht zu prüfen und extensiv zu nutzen. Sofern die rechtlichen Möglichkeiten in den Ländern bestehen, bietet sich an, für die von Rockergruppen frequentierten Örtlichkeiten eine Einstufung als (Kriminalitäts-) Brennpunkt im Sinne des jeweiligen Polizeigesetzes anzustreben, damit u. a. Maßnahmen zur offenen Videoüberwachung umgesetzt werden können.

III.4.17 Verdeckte Maßnahmen

Das vorhandene Spektrum der verdeckten Maßnahmen ist intensiv zu nutzen.

III.5 Allgemeine Aufbauorganisation (AAO)

III.5.1 Information/Lageorientierung

Um alle Polizeikräfte in die Lage zu versetzen, szenetypischen Verhaltensweisen von Angehörigen der Rockerszene angemessen begegnen zu können, sind die zu erwartenden Reaktionen auf polizeiliche Maßnahmen sowie weitere Informationen (z. B. Strukturen, potenzielle Aufenthaltsorte, mögliche Straftaten) in geeigneter Weise zu vermitteln und wesentliche aktuelle Lagekenntnisse, z. B. in täglichen Dienstbesprechungen, weiterzugeben.

Eine abgestufte und zielgruppenadäquate Lageorientierung zum Kriminalitätsphänomen „Rockerkriminalität“ und die Sensibilisierung für den täglichen Umgang mit Mitgliedern der Rockergruppen sind bedeutende Voraussetzungen für einen

ganzheitlichen Bekämpfungsansatz. Folgende Rahmenbedingungen sind hierbei zu empfehlen:

- Umsetzung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Bezug auf Eigensicherungsaspekte, Erkennbarkeit, Struktur und zielgruppenadäquate Hintergrundinformationen zu den Rockergruppen
- Erstellung eines Merkblattes zur Erkennung von und für den Umgang mit Mitgliedern der Rockergruppen für den Einsatz- und Streifendienst
- Der allgemeine Sprachgebrauch in Bezug auf die Rockergruppen ist innerhalb der Polizei einem Veränderungsprozess zuzuführen. Die vorherrschenden Anglizismen und militärischen Ausdrücke prägen oftmals ein unnötiges Mythologisieren der Szene und werden den tatsächlichen Gegebenheiten als (zumindest teilweise) kriminelles Milieu nicht gerecht
- Erstellung von Checklisten¹⁹ als Grundlage für die Erhebung der Daten von Mitgliedern von Rockergruppen und Kontaktpersonen, die im Rahmen von Kontrollen festgestellt werden
- Die Verwendung standardisierter Beobachtungs- und Feststellungsberichte.
- Recherche- und auswertefähige Erfassung von Feststellungen und Ereignissen unter einem Stichwort „Rocker“ in den Vorgangsbearbeitungssystemen der Länder und des Bundes
- Festlegen standardisierter, gegenseitiger Informationswege zwischen den Kräften des täglichen Dienstes der örtlichen Dienststellen und den Fachdienststellen

Unter Berücksichtigung ermittlungstaktischer Geheimhaltungsbedürfnisse sind relevante Lageinformationen den örtlichen Dienststellen zeitnah und zielgruppenadäquat zur Verfügung zu stellen.

¹⁹ Hinweis: "Kontrollbogen Rocker" ,Anlage 6 der BKBl Sonderausgabe, 97/2002, siehe Anlage

III.5.2 Einschreiten im täglichen Dienst

Im Rahmen von allgemeinpolizeilichen Einsatzanlässen (Ruhestörungen, Verkehrsunfällen, Alkoholkontrollen, Veranstaltungen etc.) kann es zu Zusammenreffen von Kräften des täglichen Dienstes mit Angehörigen der Rockerszene kommen. Auch diese Situationen sind durch niedrighschwelliges polizeiliches Handeln zu bewältigen. Bei Kontakten mit Mitgliedern von Rockergruppen ist die Informations- und Erkenntnisgewinnung ein wichtiges Ziel der Polizei, wodurch ihre Mitglieder bzw. anderer relevanter Gruppierungen aus ihrer Anonymität herausgelöst und ihre Aufenthaltsorte bekannt werden.

Hilfreich zur Verdachtsschöpfung für die Kräfte des Regeldienstes sind neben einer aktuellen Lageorientierung insbesondere die von Fachdienststellen initiierten Ausschreibungen von Mitgliedern von OMCG zur polizeilichen Beobachtung (verdeckte Fahndung).

Macht demonstrierendes Auftreten der Mitglieder von Rockergruppen hat grundsätzlich polizeiliche Reaktionen zur Folge. Dabei sollten insbesondere die nachfolgenden Aspekte handlungsleitend sein:

- Werden Verstöße gegen Rechtsnormen festgestellt, sind diese mit geeigneten Mitteln konsequent zu verfolgen.
- Unabhängig von den zu treffenden Maßnahmen sind Feststellungen im Zusammenhang mit Mitgliedern der Rockergruppen im öffentlichen Raum festzuhalten, möglichst standardisiert zu erfassen (Beobachtungs- und Feststellungsbericht) und den Fachdienststellen zuzuleiten.
- Unter Berücksichtigung der örtlichen Lagebeurteilung und des Informationsbedürfnisses werden die festgestellten Fahrzeuge und Personen kontrolliert und deren Identität festgestellt.
- Kontrollmaßnahmen sind unabhängig vom Grad der Kooperationsbereitschaft des polizeilichen Gegenübers standardisiert und unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten durchzuführen.
- Im Umgang mit Mitgliedern der Rockergruppen ist ein stringentes und konsequentes Auftreten der Polizei erforderlich. Angedrohte Maßnahmen sind, ggf. unter Hinzuziehung von Unterstützungskräften sowie Führungs-

und Einsatzmitteln (FEM), unter besonderer Berücksichtigung der Eigensicherung durchzusetzen.

Langfristig kann eine nachhaltige Eindämmung der Rockerkriminalität nur gelingen, wenn systematisierte Maßnahmen des täglichen Dienstes in das Gesamtkonzept einbezogen werden.

III.5.3 Sofortfahndungen nach Auseinandersetzungen

Bei Mitgliedern von Rockergruppen handelt es sich häufig um bewaffnete und gewaltbereite Tatverdächtige. Daher kommt der Eigensicherung eine besondere Bedeutung zu.

Im Zusammenhang mit den erforderlichen polizeilichen Maßnahmen, Alarmierungen und dem parallelen Aufbau einer Besonderen Aufbauorganisation, sind grundsätzlich auch die nachfolgenden, ergänzenden Hinweise zur Unterstützung der Fahndung zu beachten:

- Zeitnahe Informationsgewinnung bei Opfern und Zeugen
- Unverzögliche Benachrichtigung der „Szenekundigen Beamtinnen und -beamten - Rocker“²⁰ (SKB-Rocker), Fachdienste OK/Rocker
- Überprüfung bekannter Anschriften, der Clubhäuser und sonstiger Treffpunkte
- Mitfahndungsersuchen
- Recherche in einschlägigen Datenbanken

²⁰ In den Ländern finden unterschiedliche Begrifflichkeiten zur Beschreibung dieser Funktion Verwendung (Rockersachbearbeiter/-innen, Rockerbeauftragte, Rockeransprechpartner/innen, Kontaktperson). Die BLPG einigt sich zur einheitlichen Verwendung innerhalb der Rahmenkonzeption auf den Arbeitsbegriff „Szenekundige Beamter/in - Rocker“ (SKB-Rocker). Sie versteht hierunter einen Kenner der Rockerszene, der die Verbindung zu Mitgliedern der Rockergruppen zum Zwecke der Informationsgewinnung und zur Schaffung einer Kommunikationsplattform herstellt und hält. Die Tätigkeit der Rockersachbearbeiter/-innen ist auf den Bereich der Ermittlungen beschränkt und sollte organisatorisch von den SKB-Rocker getrennt werden.

III.6 Besondere Aufbauorganisation (BAO)

III.6.1 Sofortlagen/Ad-hoc-Lagen

Erfahrungen haben gezeigt, dass sich Auseinandersetzungen rivalisierender Rockerclubs sehr spontan und für die Polizei zum Teil unvorhersehbar ergeben. Vor diesem Hintergrund sind kalendermäßige Vorbereitungen auch für plötzlich auftretende Ereignisse mit Rockerbezug zu treffen. Dabei sind insbesondere nachfolgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Herstellung klarer Führungsverhältnisse vor Ort
- Aufklärung, insbesondere zur Verifizierung des Konfliktpotenzials und möglicher Konfliktaustragungsorte
- Ggf. Aufruf bzw. Bildung einer BAO
- Unverzügliche Einbindung der örtlichen SKB-Rocker, Fachdienste OK/Rocker
- Im Bedarfsfall Aufruf von Unterstützungskräften (z. B. Landesreserve), Alarmierung von DHF, Anforderung von Bereitschaftspolizeikräften bzw. Spezialeinheiten
- Mit angemessenem Kräfteansatz konsequente Umsetzung polizeilicher Maßnahmen und beweissichere Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Erfassung von Informationen zu Fahrzeugen, Kennzeichen, Personen, Fahrtzielen etc. in standardisierter Berichtsform²¹.

III.6.2 Zeitlagen/Stufenkonzept

Die Projektgruppe hält es, insbesondere bei länger andauernden Gefährdungs-/Einsatzlagen im Zusammenhang mit Rockergruppen, für unverzichtbar, die jeweiligen Anlässe auf der Basis einer mehrstufigen Klassifizierung zu bewerten und die polizeilichen Einsatzkonzepte danach auszurichten (polizeiliche Interventionsstufen).

Sie hat sich einheitlich für das dargestellte Fünf-Stufen-Modell entschieden.

²¹ Hinweis: "Kontrollbogen Rocker" ,Anlage 6, BKBl Sonderausgabe, 97/2002 (siehe Anlage)

III.6.2.1 Einsatzstufe 0

Ausgangslage

Aktuelle Gefährdungserkenntnisse liegen nicht vor. Die Rockergruppen bewegen sich innerhalb ihrer üblichen inneren Struktur. Eine öffentliche Wahrnehmung ist nicht oder nur in einem eingeschränkten Maße vorhanden.

Hierunter können u. a. fallen:

- der normale Aufenthalt in und im Umfeld der jeweiligen Clubhäuser
- der konfliktfreie, rein intern durchgeführte turnusmäßige Clubabend, ggf. auch die überschaubare konfliktfreie Ausfahrt oder die anlassbezogene interne Clubfeier
- der vereinzelt wahrzunehmende Aufenthalt im öffentlichen Verkehrsraum

Maßnahmen

Bewältigung der erforderlichen polizeilichen Maßnahmen im Rahmen des täglichen Dienstes.

III.6.2.2 Einsatzstufe 1

Ausgangslage

Es besteht eine abstrakte Gefährdungslage. Öffentlichkeitswirksames Auftreten oder die Größenordnung von Zusammentreffen können eine verstärkte polizeiliche Präsenz und ggf. weitere Gefahren abwehrende Maßnahmen erforderlich machen.

Hierunter können fallen:

- Größere Ausfahrten mit entsprechender Öffentlichkeitswirksamkeit oder unbekanntem Ziel
- Außerordentliche Clubtreffen

Maßnahmen

Deutlich erkennbare polizeiliche Präsenz im Umfeld relevanter Objekte. Ggf. la-geangepasste Durchführung weiterführender Gefahren abwehrender Maßnahmen, insbesondere Personenkontrollen zur Erlangung von Personalien für die weiteren Ermittlungen und zur Erkenntnisgewinnung.

III.6.2.3 Einsatzstufe 2

Ausgangslage

Es besteht eine abstrakte Gefährdungslage, wobei im Einzelfall bestimmbare Faktoren zu einer erhöhten polizeilichen Sensibilisierung führen.

Zu den Faktoren können insbesondere gehören:

- Bestehender, bereits in der Vergangenheit regional ausgetragener Konflikt mit rivalisierenden (Rocker-) Gruppen
- Überregionale Einbeziehung weiterer Chapter gleicher Gesinnung bzw. deren Unterstützer (Supporter)
- Mit der Veranstaltung zusammengeführtes Störerpotenzial für ein mögliches Drohszenario

Hierunter können fallen:

- Überregionale Treffen der Anführer
- Große, überwiegend überregionale Zusammenkünfte wie Cluberöffnungen, Clubfeiern, „Runs“ etc.

Maßnahmen

Maßnahmen der Einsatzstufe 2 werden mit größerem Personalaufwand durchgeführt. In aller Regel werden Eingreifkräfte vorgehalten.

III.6.2.4 Einsatzstufe 3

Ausgangslage

Erkenntnisse führen zu einer konkreten Gefährdungslage. Diese kann sowohl durch Veranstaltungen als auch durch Reaktionen auf polizeiliche Maßnahmen begründet sein.

Hierunter können fallen:

- Messen, Kampfsportveranstaltungen, Volksfeste etc., wo insbesondere ein offen ausgetragener Konflikt rivalisierender (Rocker-) Gruppen zu befürchten ist, Gerichtsverhandlungen, insbesondere unter Beteiligung rivalisierender Rockergruppen
- Von der Polizei initiierte größere Durchsuchungsmaßnahmen o. ä.

Maßnahmen

Die Maßnahmen sind identisch, lediglich der Kräfteansatz in Einsatzstufe 3 liegt grundsätzlich über dem der Einsatzstufe 2.

III.6.2.5 Einsatzstufe 4

Ausgangslage

Insbesondere vor dem Hintergrund langfristiger und gewalttätiger Auseinandersetzungen rivalisierender Rockergruppen dauert eine konkrete Gefährdungslage an. In Abhängigkeit von der Gefährdungslage kann die Einrichtung einer über die jeweiligen Einzelanlässe hinauswirkenden, längerfristigen besonderen Aufbauorganisation erforderlich sein.

Maßnahmen

Je nach Tragweite und Auswirkung der Lage und unter Berücksichtigung der jeweiligen polizeilichen Aufbauorganisation in den Ländern wird eine zentral festzulegende Einsatzführung empfohlen. Da eine solche Vorgehensweise einen erheblichen Ressourcenaufwand erfordert (insbesondere durch Kräfte der Bereitschaftspolizei und der Spezialeinheiten zu decken), sind an die Aufrechterhaltung stringente Kriterien zu knüpfen.

III.6.3 Maßnahmen benachbarter Länder

Führen Länder umfangreiche Einsatzmaßnahmen mit Rockerbezug durch, sollten die nicht unmittelbar beteiligten Länder prüfen, Aufklärungs-, Kontroll- und Raum-/Objektschutzmaßnahmen in eigener Zuständigkeit zu ergreifen. Dabei sind insbesondere an bekannten Objekten der Rockerszene Schwerpunkte zu bilden. Diese Maßnahmen dienen u. a. dazu, frühzeitig zu erkennen, ob mit einem ansonsten unbemerkten/unkontrollierten Zulauf von Störern bzw. potenziellen Straftätern zu rechnen ist.

Die Regelungen zur bundesweit einheitlichen Verfahrensweise bei taktischen Maßnahmen und einsatzbegleitender Lageorientierung über anreisende potenzielle Störer (AK II - Beschluss vom 19.04.2004) sind entsprechend anzuwenden.

III.6.4 Länderübergreifende Lagen

Betroffenheit mehrerer Länder

Sind von einer Einsatzlage zur Bekämpfung der Rockerkriminalität mehrere Länder betroffen und ist einheitliches polizeiliches Handeln erforderlich, sollten die polizeilichen Maßnahmen auf der Grundlage des Fünf-Stufen-Modells und unter einheitlicher Führung erfolgen. Die Übernahme der Führungsverantwortung sollte im Einvernehmen der beteiligten Länder festgelegt werden.

Ist eine einheitliche Führung nicht erforderlich oder aus anderen Gründen nicht zu erreichen, sollten die polizeilichen Maßnahmen in enger Abstimmung möglichst einheitlich erfolgen. Dazu empfiehlt sich regelmäßig der Austausch von Verbindungsbeamtinnen und -beamten.

Verlagerung in ein anderes Land

Grundsätzlich liegt die Führungsverantwortung in den betroffenen Ländern. Ergeben sich Erkenntnisse, dass sich ein lokaler Konflikt in ein anderes Land verlagern könnte, ist nach den Grundsätzen der PDV 100 (Ziff. 1.7) zu verfahren.

Bei dynamischen Lagen sollte die Einsatzführung grundsätzlich im Ursprungsland verbleiben. In Abhängigkeit zur zeitlichen Dimension, dem anzunehmenden Störerpotenzial und den zur Verfügung stehenden Kräften und einer arbeitsfähigen BAO, ist eine Führungsübernahme durch das dann betroffene Land zu prüfen. Eine Übernahme sollte erst dann erfolgen, wenn alle anzunehmenden Schnittstellen, Informationsbedürfnisse und direkten Absprachen zwischen den Polizeiführungen geklärt sind. Ist eine Übernahme nicht oder nicht rechtzeitig möglich, sollten die Maßnahmen im betroffenen Land in die Besondere Aufbauorganisation des Ausgangslandes eingegliedert werden.

III.6.5 Lagen mit Auslandsbezug

Die nachfolgenden Empfehlungen gelten für Fallkonstellationen, bei denen Lagen im Inland entstehen und sich ins Ausland verlagern bzw. im Ausland ihren Ursprung haben und sich ins Inland auswirken und dabei mehrere Bundesländer betreffen.

Das BKA übernimmt in diesen Fällen bei Erstbefassung zunächst die Aufgabe der Steuerung und Koordination des inländischen und staatenübergreifenden Informationsflusses. Das BKA bewertet diese Informationen und regt Einsatzstufen i. S. d. Konzeptes an. Ist ein einheitliches Handeln erforderlich, gelten im weiteren Verlauf die Empfehlungen zu Ziffer III.6.4 - Länderübergreifende Lagen.

IV. Informationsmanagement, Ermittlungen und Geheimhaltung

IV.1 Informationsmanagement

Wesentliche Grundlage für eine ganzheitliche und nachhaltige Bekämpfung des Phänomens der Rockerkriminalität ist eine zielgerichtete Informationserhebung, -steuerung und -verarbeitung innerhalb der Länder, zwischen den Ländern, zwischen den Ländern und dem BKA sowie mit dem Ausland.

Ziel ist die präventive sowie repressive Bekämpfung der durch Mitglieder von Rockergruppen begangenen schweren Individualstraftaten und solcher, die in direktem Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zum Motorradclub stehen. Darüber hinaus erfolgt der Informationsaustausch ggf. auch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (und Ordnung).

Hier sind die Ausführungen im Bericht der BLPG „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität/Mindeststandards zur Optimierung von Informationsmanagement und Ermittlungsführung“²² zu berücksichtigen.

IV.1.1 Zielgerichtete Informationserhebung

Die Informationserhebung erfolgt niederschwellig, kontinuierlich und umfassend durch die örtlich und sachlich zuständigen Polizeibehörden im Rahmen der alltäglichen Aufgabenbewältigung.

Ziel ist die vollständige Erfassung aller Mitglieder von Rockergruppen und phänomenrelevanter Informationen unter Berücksichtigung der rechtlichen Mög-

²² Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität – Mindeststandards zur Optimierung von Informationsmanagement und Ermittlungsführung“, siehe Anlage

lichkeiten der Dateierrichtungsanordnungen²³. Die im Zusammenhang mit dem Phänomen Rockerkriminalität zu erhebenden Daten richten sich nach der Errichtungsanordnung der Inpol-Fall-Datei FUSION sowie ggfls. weiterer Landeswendungen - und sind in der in den „Mindeststandards“ vorgesehenen Form zu erfassen.²⁴

Zur Gewinnung relevanter Informationen sind alle verfügbaren Daten sowie polizeiinterne und –externe Quellen heran zu ziehen.

Darunter sind insbesondere zu verstehen:

- Landesspezifische Erfassungs- und Auswertungssysteme, z. B.
 - der Verfahrensführung
 - der Vorgangsverwaltung
- Hauptverhandlungen und Urteile
- Auswerte- und Analyseprojekte
- Einsatz von Vertrauenspersonen (VP) und Verdeckten Ermittlern (VE)
- Informationen aus Kontakten zwischen Polizei und Mitgliedern von Rockergruppen
- Andere Behörden (Gewerbeaufsicht, Bauaufsicht etc.)
- Ordnungsrechtliche Verwaltungsverfahren
- Open sources²⁵ (Internet, Printmedien etc.)

Jeder Kontakt mit Szeneangehörigen ist zu nutzen, um Erkenntnisse über Strukturen und Zusammenhänge zu erlangen. Von daher ist auch bei sonstigen polizeilichen Vorgängen mit Beteiligung von Szeneangehörigen der jeweilige SKB-Rocker/die jeweilige Fachdienststelle einzubeziehen.

Im Zuge von Maßnahmen im Rahmen der Einsatzbewältigung (AAO/BAO), wie An- und Abfahrts- sowie Zugangskontrollen, Raum- und Objektschutz, Razzien/Durchsuchungen, Einrichtung von Kontrollstellen, Zugriffe und Gefährderansprachen, ist konsequente Erkenntnisgewinnung und -weiterleitung zu betreiben.

²³ wie vor

²⁴ wie vor

²⁵ Offene bzw. frei zugängliche Quellen

IV.1.2 Zielgerichtete Informationssteuerung

Die konsequente zweckbestimmte Informationssteuerung ist wesentliche Voraussetzung für die Durchsetzung einer einheitlichen Bekämpfungsstrategie. Alle Bedarfsträger müssen in die Lage versetzt werden, den Erfordernissen entsprechend zu reagieren.

Die Informationssteuerung der Zentralstellen erfolgt grundsätzlich über nachfolgende Kommunikationskanäle:

- Formalisierter Informationsaustausch mittels E-Post
- Nicht formalisierte Steuerung über das Netzwerk „Rockersachbearbeiter/-innen“
- Strategische und allgemeine Erkenntnisse über die geschlossene Benutzergruppe OK in Extrapol (CUG-OK)²⁶

Die Informationssteuerung innerhalb der Länder wird der jeweiligen Organisation entsprechend geregelt.

Die Steuerung der Informationen muss

- einem bestimmten Zweck dienen,
- zeitnah und adressatengerecht erfolgen sowie
- mit eindeutigen Verwendungsbeschränkungen (VS-NfD etc.) verknüpft sein.

Informationen sind zwingend zu bewerten, vorzugsweise nach dem 4x4-System²⁷.

In Anlehnung an die bei Europol gebräuchlichen handling codes sind zudem folgende Verwendungsbeschränkungen zu nutzen:

- 1 - Diese Informationen dürfen ohne Einschränkung verwendet werden
- 2 - Diese Informationen dürfen ohne Zustimmung der übermittelnden Stelle nicht als Beweismittel in Gerichtsverfahren verwendet werden

²⁶ Auf die Bedeutung der Einstellung relevanter Erkenntnisse und auch strategisch/taktische Regelungen in die CUG wird ausdrücklich hingewiesen

²⁷ Siehe Anlage zum Bericht der AG Kripo „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität – Mindeststandards zur Optimierung von Informationsmanagement und Ermittlungsführung“

- 3 - Diese Informationen dürfen ohne Zustimmung der übermittelnden Stelle nicht weitergegeben werden
- 4 - Freitextliche Beschreibung

IV.1.3 Organisationsebenenspezifische Aufgaben

Allgemeines

Bund und Länder stellen über geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass flächendeckend Ansprechstellen in Form von SKB-Rocker zur Verfügung stehen. Hieraus ergibt sich für den Informationsfluss ein mehrstufiger Aufbau bestehend aus:

- Kräfte des täglichen Dienstes²⁸
- SKB-Rocker
- Kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung
- Fachdienststellen
- Landeskriminalämter
- Bundeskriminalamt

Die nachfolgenden Ausführungen sind im Zusammenhang mit den bereits beschriebenen Einsatzgrundsätzen zu sehen.

Kräfte des täglichen Dienstes

- Konsequente Erkenntnisgenerierung im Rahmen von allgemeinpolizeilichen Einsätzen (Ruhestörungen, Verkehrskontrollen, Alkoholkontrollen pp.).
- Jeder Kontakt mit Angehörigen von Rockergruppen - soweit rechtlich möglich - ist zur Identitätsfeststellung und ggfls. zu Folgemaßnahmen zu nutzen.
- Kennzeichnung jedes Einsatzes mit Rockerbezug im Vorgangs-/Einsatzbearbeitungssystem.

²⁸ Alle Organisationseinheiten mit operativen Aufgaben, vorwiegend im 24-Stunden-Dienst (länderspezifisch unterschiedliche Bezeichnungen, z.B. Einsatz- und Streifendienst, Kriminaldauerdienst, Basisdienststellen, Bezirksbeamte etc.)

- Fertigen von Kontrollmeldungen nach jedem Rockerkontakt.
- Aufklärungs- und Kontrollmaßnahmen an Szenetreffpunkten.
- Rechtzeitige Einbindung der SKB-Rocker bei besonderen Einsätzen/Einsatzlagen.
- Soweit Einsatzbewältigung unter Nutzung von Erkenntnissen aus dem verdeckten Bereich erfolgt, ist deren Geheimhaltung bei der Erstellung von Verlaufsfernschreiben/WE-Meldungen besonders zu berücksichtigen.
- Zeitnahe Weiterleitung der gewonnenen Erkenntnisse an SKB-Rocker und Fachdienststelle, in Einzelfällen von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit direkt an die Zentralstellen.

SKB-Rocker

- Informationserhebung
- Verantwortlichkeit für die Informationssteuerung zu den Fachdienststellen
- Kontaktaufnahme mit und Ansprechstelle für Rockergruppen
- Gewährleistung der Informationssteuerung zwischen dem Wechselschichtdienst und der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung
- Beratung der Polizeiführung im Einzelfall
- Mitwirkung bei Fortbildungsmaßnahmen.

Sind im Zusammenhang mit einer Aufgabenbündelung (Ermittlungen, Kontakt halten zu Rockergruppen und Gefährdungssachbearbeitung) aus dem unterschiedlichen Rollenverständnis heraus Konflikte für die betroffenen Kräfte (Rocker-sachbearbeiter/in, SKB-Rocker) absehbar, sollte grundsätzlich - sofern möglich bereits im Vorfeld - eine Aufgabendifferenzierung an unterschiedliche Kräfte in Betracht gezogen werden.

Kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung/Fachdienststellen

- Konsequente umfassende Weiterleitung der erhobenen Informationen und der im Zuge von Ermittlungen angereicherten Erkenntnislage an die LKÄ.

- Einrichtung einer Informationssammelstelle (ISA) im Rahmen einer BAO zur regionalen Einsatzbewältigung im Einzelfall.
- Sorge für die konsequente Einhaltung der Geheimhaltung.
- Konsequente Nutzung und Weiterleitung verfahrenüberschießender Erkenntnisse zu Rockern durch alle polizeilichen Dienststellen, insbesondere OK-Dienststellen und Staatsschutzdienststellen sowie Dienststellen der verdeckten Informationsbeschaffung.
- Konsequente Einstellung der Daten durch die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung und Fachdienststelle in die bundesweit als Informationssystem zur Verfügung stehenden Verbundanwendungen sowie in landesweite Vorgangs- und Fallbearbeitungssysteme.
- Prüfung und Veranlassung der Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung von Angehörigen von Rockergruppen.

Landeskriminalämter

Den Landeskriminalämtern kommt aufgrund ihrer Zentralstellenfunktion im Sinne des BKA-Gesetzes und ihrer landesrechtlichen Aufgabenzuweisungen eine wesentliche Funktion bei der Erhebung, Klassifizierung und Steuerung der Informationen zu.

- Zielorientierte Steuerung personen- und straftatenbezogener Erkenntnisfragen und Erkenntnismitteilungen der landespolizeilichen Dienststellen.
- Bereitstellung taktisch-operativer und strategisch-phänomenologischer Erkenntnisse aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich.
- Analyse wesentlicher Verfahren und Entwicklungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
- Adressatengerechte Bereitstellung relevanter Analyseergebnisse, insbesondere durch Lagebilder und Situationsberichte.
- Bereitstellung eigener und Erkenntnisse der landespolizeilichen Dienststellen im Sinne eines "Best-Practice-Ansatzes" unter Beteiligung der sachbearbeitenden Dienststellen.

- Sicherstellung der Einhaltung der Qualitätsstandards.
- Sicherstellung der Einstellung der Daten in die bundesweit als Informationssystem zur Verfügung stehenden Verbundanwendungen sowie in landesweite Vorgangs- und Fallbearbeitungssysteme.
- Informationsaustausch mit dem Bundeskriminalamt.
- Ggf. Einrichtung einer ISA zur Bewältigung von Einsatzlagen im Rahmen einer BAO, insbesondere bei länderübergreifenden Einsätzen sowie zeitlich nicht befristeten BAO, und Sorge für die Geheimhaltung sensibler/verdeckt gewonnener Erkenntnisse.
- Beratung der Polizeiführung.

Bundeskriminalamt

Dem Bundeskriminalamt kommt aufgrund seiner Zentralstellenfunktion für das Bundesgebiet und im Austausch mit dem Ausland eine wesentliche Funktion bei der Erhebung, Klassifizierung und Steuerung der Informationen zu.

- Zielorientierte Steuerung personen- und straftatenbezogener Erkenntnisfragen ausländischer Staaten sowie Informationsaustausch mit dem Ausland.
- Zusammenfassung taktisch-operativer und strategisch-phänomenologischer Erkenntnisse aus den Ländern und dem Ausland sowie bewertete Bereitstellung, soweit möglich.
- Analyse von Entwicklungen mit bundesweiter Bedeutung und adressatengerechte Bereitstellung der Analyseergebnisse.
- Konsequente Bereitstellung eigener Daten in die bundesweit als Informationssystem zur Verfügung stehenden Verbundanwendungen.
- Lageabhängige Erstellung und Zurverfügungstellung von Gefährdungslagebildern.
- National Expert AWF "Monitor" (Europol).

IV.2 Ermittlungen

Die bisherigen Erfahrungen aus den Ermittlungsverfahren im Bereich der durch Rocker begangenen Kriminalität geben Grund zur Annahme, dass Optimierungspotenzial im Bereich der Verdachtsgewinnung, Ermittlungsinitiierung und Ermittlungsführung vorhanden ist.

Die zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität entwickelten Eltviller Empfehlungen²⁹ gelten uneingeschränkt auch für den Phänomenbereich der Rockerkriminalität, um bei Gefahrenabwehr und Strafverfolgung eine nachhaltige Wirkung zu erzielen.

Dienststellen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sind frühzeitig über Ermittlungen gegen Angehörige von Rockergruppen zu informieren. Zuständigkeitsregeln zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten bleiben grundsätzlich auch bei Ermittlungen gegen diesen Personenkreis unberührt. Bei Verfahren wegen mutmaßlicher Organisations- oder OK-relevanter Delikte ist eine enge Einbindung, gegebenenfalls eine Übernahme durch die OK-Dienststellen geboten.

Maßgeblich sind hierbei die Ausführungen im Bericht der BLPB „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität/Mindeststandards zur Optimierung von Informationsmanagement und Ermittlungsführung“³⁰.

IV.2.1 Ermittlungsinitiierung

Typische Deliktsfelder der Kriminalität durch Angehörige von Rockergruppen sind die Gewaltkriminalität, Verstöße gegen das BtMG, Verstöße gegen das Waffengesetz und Straftaten im Zusammenhang mit dem Rotlichtmilieu. Zu beachten sind dabei die länderübergreifenden/internationalen Verflechtungen von Rockergruppen.

Es sind alle relevanten Rechtsvorschriften (auch der strafrechtlichen Nebengesetze, OWiG und insb. StVO/StVZO sowie der Abgabenordnung) zu nutzen, um einen möglichst hohen Ermittlungsdruck gegenüber den Gruppierungen aufzubauen.

²⁹ Vereinbarung der KOK von 1999 (Hinweis: Zur Zeit in Überarbeitung/Aktualisierung)

³⁰ Siehe Anlage

Im Sinne eines niederschweligen Ansatzes ist im Rahmen der Einsatzbewältigung wiederholt zu prüfen, ob Anhaltspunkte für die Initiierung von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Organisationsdelikten (Bsp. § 127 StGB, Bildung bewaffneter Gruppen) vorliegen.

IV.2.2 Ermittlungsführung

In Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft ist je nach Anlass der Ermittlungen die Ausgangslage zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist es von großer Bedeutung, die Staatsanwaltschaften regelmäßig für das Phänomen Rockerkriminalität zu sensibilisieren. Strukturverfahren gegen Rockergruppen sollten grundsätzlich bei der OK-Abteilung der Staatsanwaltschaft anhängig gemacht werden.

Die Ausschöpfung aller rechtlichen und taktischen Möglichkeiten, einschließlich aller verkehrs-, steuer-, gaststätten-, gewerbe-, vereins- und baurechtlichen Maßnahmen bis hin zu Zeugen-/Opferschutzmaßnahmen, sollte grundsätzlich handlungsleitend bei der Ermittlungsführung sein.

Für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung ist ggf. die Einrichtung einer Ermittlungsgruppe sinnvoll.

Dem Geheimhaltungsbedürfnis ist nicht nur innerhalb der Polizei, sondern auch innerhalb der Justiz und anderen eingebundenen Behörden in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Die Nutzung der in bundesweiten Informationssystemen zur Verfügung stehenden Verbundanwendungen bzw. in landesweiten Vorgangs- und Fallbearbeitungssystemen ist sicherzustellen.

Finanzermittlungen

Das regionale Dominanzstreben in bestimmten Geschäftsbereichen und die damit verbundene Gewinnorientierung einzelner Rockergruppen werden in legaler, scheinlegaler oder illegaler Form umgesetzt. Exemplarisch sei an dieser Stelle auf den Betrieb und die Kontrolle von Unternehmen des Bewachungsgewerbes, der Unterhaltungsgastronomie und des Rotlichtmilieus hingewiesen.

Verfahrensunabhängige und verfahrensintegrierte Finanzermittlungen sind deshalb unverzichtbar und verpflichtend.

Eine enge Zusammenarbeit mit den Verpflichteten gemäß GWG³¹ (Kreditinstitute, Lebensversicherer, Spielbanken, Gewerbetreibende etc.), Steuerfahndung, BaFin³² und Zoll ist erforderlich.

Alle polizeilichen Organisationseinheiten sind hinsichtlich der Bedeutung von Finanzermittlungen und Geldwäschebekämpfung bereits unterhalb der Schwelle von Schwerer und Organisierter Kriminalität zu sensibilisieren.

Verdeckte Ermittlungen

Die Strukturen von Rockergruppen erschweren durch Abschottungsmechanismen generell ein Aufhellen der Strukturen und eine Aufklärung begangener Straftaten. Zur Einleitung und Durchführung zielgerichteter Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder von Rockergruppen sind alle ermittlungsspezifischen Instrumentarien zur Erlangung von Informationen im Hinblick auf kriminelle Aktivitäten und Strukturkenntnisse zu prüfen.

Vereinsverbot³³

Im Rahmen polizeilicher Ermittlungen ist regelmäßig zu prüfen, ob Rechtsverstöße von Mitgliedern der Rockergruppe der Organisation zuzuordnen sind und ob sie für ein Vereinsverbot relevant sein können.

(siehe hierzu auch Ziffer X.1)

IV.3 Geheimhaltung

Neben einer dem tatsächlichen Ausmaß des Phänomens nicht angemessenen Bagatellisierung von Rockerkriminalität ist regelmäßig zu beobachten, dass private oder dienstliche Kontakte von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Angehörigen anderer Sicherheitsbehörden zu Mitgliedern von Rockerclubs bestehen,

³¹ Geldwäschegesetz

³² Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

³³ Siehe AG-Kripo-Beschluss aus der 165. Tagung am 15./16.09.2009, TOP 3.1

die ihren - nicht von vornherein anrühigen - Ursprung beispielsweise in gemeinsamen Aktivitäten in Sportvereinen, Fitnessstudios oder Schützenvereinen haben, oder die aus beruflichen Berührungspunkten mit Security-Unternehmen, Veranstaltungsdiensten, Gastronomie, etc. herrühren.

Bei OMCG-Mitgliedern besteht ein vitales Interesse, möglichst umfangreiche und detaillierte Informationen über polizeiliche Aktivitäten zu erlangen. In Deutschland bereits registrierte bzw. versuchte Einflussnahme von Mitgliedern der Rockerszene auf Polizeikräfte und Polizeibedienstete reichen vom bloßen „Anfüttern“ bis hin zur tatsächlichen Korrumpierung mit der Folge des Verrats von Dienstgeheimnissen.

Auf polizeiliche Maßnahmen reagieren Rockerclubs häufig mit Ausspähungsversuchen und Sammlung von Daten über Einsatzkräfte und -mittel, um das Gegenüber zu verunsichern und ggf. unter Druck setzen oder korrumpieren zu können. Neben Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sind auch Zeuginnen und Zeugen, Anklagevertreterinnen und -vertreter oder Richterinnen und Richter potenzielle Ziele solcher Aktivitäten. Rockergruppen verfügen in der Regel über ein gut aufgebautes Netzwerk der Rechtsberatung, Rechtsvertretung und Haftzeitunterstützung. Nicht zuletzt durch Akteneinsichten und Beobachtung von Gerichtsverhandlungen ergeben sich vielfältige Aufschlüsse über polizeiliche Taktiken und Maßnahmen. Darüber hinaus nutzen OMCG teilweise intensiv modernste Informations- und Kommunikationstechniken und verfügen zum Teil über Experten/innen auf diesem Gebiet.

Grundvoraussetzung für eine wirksame Bekämpfung der Rockerkriminalität ist die Schaffung eines den tatsächlichen Auswüchsen dieses Kriminalitätsphänomens entsprechenden Problembewusstseins bei den Beschäftigten von Polizei, Justiz, Ordnungs- und Verwaltungsbehörden (z. B. Genehmigungs-, Prüf- und Aufsichtsstellen) sowie Zoll- und Finanzämtern.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Erkenntnisse aus Ermittlungs- und Strukturverfahren zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, die in der Regel

durch verdeckte Datenerhebungen wie (längerfristige) Observation, VE- und VP-Einsatz, Telekommunikationsüberwachung, Einsatz technischer Mittel, etc. gewonnen werden. Dem Schutz von polizeilichen Informationsquellen kommt - auch bei der Feststellung von Szeneaktivitäten mit Gefahrenpotenzial, welche nach entsprechender Lagebeurteilung polizeiliche Sofortmaßnahmen erfordern - eine besonders hohe Bedeutung zu. Deshalb ist neben einer strengen inhaltlichen Beschränkung bei der (meist schriftlichen) Umsetzung bzw. Steuerung derartiger Informationen auch eine besondere Sensibilität hinsichtlich des Verteilerkreises sowie des Zeitpunktes der Informationsweiterleitung obligatorisch.

Die innerpolizeiliche Steuerung relevanter Erkenntnisse sollte grundsätzlich mittels E-Post erfolgen. Daneben ist eine Steuerung über das Netzwerk der bei den Dienststellen der Länder und des Bundes tätigen SKB-Rocker bzw. Rockersachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen bei sensiblen, insbesondere bei verdeckt gewonnenen Erkenntnissen möglich. Bei der Steuerung von Informationen ist auf Verwendungsbeschränkungen (VS-NfD, etc.) in Anlehnung an die bei Europol gebräuchlichen „Handling Codes“³⁴ hinzuweisen.

Ein abgestuftes und verbindliches Konzept, wer wann welche Informationen erhält (oder danach recherchieren bzw. sie lesen kann), bietet gute Möglichkeiten, den Kreis eingeweihter Personen nach dem „Need-to-know-Prinzip“³⁵ sinnvoll eingrenzen. Diesem Prinzip wird auch durch die Berechtigung zur Nutzung der Spezialdateien zur OK- bzw. Rockerbekämpfung auf Landes- und Bundesebene erfolgreich Rechnung getragen.

V. Zusammenarbeit

V.1 Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Stellen

Die nachhaltige Bekämpfung der Rockerkriminalität erfordert die Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten, die in der Zusammenarbeit der Polizei mit den

³⁴ siehe Ausführungen zum Informationsmanagement

³⁵ Kenntnisnahme nur wenn nötig

jeweils verantwortlichen Behörden und Institutionen anzuwenden sind. Vorwiegend sind nicht nur strafprozessuale Ermittlungen, sondern auch Kontrollen und andere Maßnahmen bspw. nach dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht, dem Bauordnungsrecht, dem Verkehrsrecht, dem Gaststätten- und Gewerbebereich, dem Steuer- und dem Zollrecht, dem Vereinsrecht sowie dem Versammlungsrecht von hoher Bedeutung.

Die verantwortlichen Behörden und Institutionen sind lageabhängig und unter Wahrung von Geheimhaltungserfordernissen sowie den Erfordernissen des Datenschutzes bei geplanten Einsatzmaßnahmen zu beteiligen.

Die zu initiiierenden Zusammenarbeitsformen sind den jeweiligen regionalen Rahmenbedingungen anzupassen.

Die folgende Aufstellung der Zusammenarbeit mit den genannten Behörden und Institutionen ist nicht als abschließend anzusehen:

V.1.1 Staatsanwaltschaft

Die enge Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft ist unabdingbar für eine erfolgreiche polizeiliche Repression³⁶.

Die Entwicklung und Abstimmung einer gemeinsamen Ermittlungskonzeption sowie die Kontinuität bei den Ermittlungen auch anderer vergleichbarer Verfahren setzen reibungslose Kommunikations- und Informationswege zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei voraus.

Der bevorzugte Ansatz sieht feste Ansprechpartner sowohl in der Polizei als auch der Staatsanwaltschaft vor, hier möglichst in den OK-Abteilungen, sowie zusätzlich ein Fach-Staatsanwalt bei regional zuständigen Staatsanwaltschaften ohne OK-Abteilung.

Die Verfahren sollten im Sinne einer täterorientierter Strafverfolgung durchgeführt werden.

In den Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaften eine Zuständigkeit für Steuerstraftaten und weitere Rechtsverstöße besitzen, bietet sich die Gelegenheit, bei-

³⁶ Die BLPG empfiehlt eine Vorgehensweise i. S. der RiStBV Anlage E (Gemeinsame Richtlinie zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität)

de Ermittlungsstränge zu verknüpfen. Die Staatsanwaltschaft kann zielgerichtet mit den vorhandenen Informationen Ermittlungsaufträge in beide beteiligten Ermittlungsbehörden geben und so das Ermittlungsergebnis vollständiger gestalten. Die enge Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft bietet zudem auch die Möglichkeit einer Verbindung von präventiven und repressiven Maßnahmen zu einem komplexen Bekämpfungskonzept, was letztendlich den Druck auf die OMCG erhöht.

V.1.2 Finanzbehörden

Die Aktivitäten der Rocker zeichnen sich durch die Vermischung von legalen und illegalen Geschäften und die Verbindung von Clubstrukturen mit Wirtschaftsunternehmen (Gastronomie, Tattoo-Studios, Sicherheitsdienste etc.) aus.

Da die Gewinnmaximierung eine essentielle Motivation der einschlägigen Rockerclubs ist, wird der Kooperation mit den Finanzbehörden eine hohe Bedeutung beigemessen. Zudem besteht der Verdacht, dass auch aus steuerrechtlicher Sicht Verstöße begangen werden.

Dies betrifft vorrangig den Zoll, insbesondere die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), die Zollfahndung und die Steuerfahndung.

Die FKS führt eigenständige Betriebsprüfungen durch. Unterstützung und Datenübermittlung durch bzw. an die Polizei sind gemäß §§ 2 und 6 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung³⁷.

Auch im Zollfahndungsdienst (u.a. in den gemeinsamen Ermittlungsgruppen Rauschgift) werden Ermittlungen geführt, die sich gegen Angehörige von Rockergruppen richten.

Die Steuerfahndung ist i. R. d. § 116 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) (Mitteilungen an Finanzbehörden) einzubinden. Durch Kontaktaufnahme, Gespräche und Fortbildungsveranstaltungen kann das Problembewusstsein geschärft werden.

³⁷ SchwarzArbG

V.1.3 Kommunal- bzw. Kreisbehörden

Gewerbeamt

Gewerbebeanmeldungen sind insbesondere im Bereich des Sicherheits- und Bewachungsgewerbes intensiv zu prüfen. Die Geeignetheit und Zuverlässigkeit von Inhabern und Personal sind fortlaufend zu kontrollieren. Zusätzlich muss die Mili-eunähe auch anderer Gewerbe (Erotikbranche, Tattoo-Studios, Türsteher etc.) die notwendige Kontrolldichte beeinflussen.

Ordnungsamt/Versammlungsbehörde

Die Polizei arbeitet im Rahmen der Auflagenerteilung und der Kontrolle des Türsteher- und Bewachungsgewerbes eng mit den Ordnungsämtern und/oder den Gewerbeämtern zusammen. Dies betrifft auch Veranstaltungen, die durch die jeweils ansässigen OMCG angemeldet und durchgeführt werden. Insbesondere bei Veranstaltungen mit Ordnerdiensten sind die vorgeschlagenen Ordnungskräfte auf ihre Qualifikation und Zuverlässigkeit zu prüfen.

Darüber hinaus sind Mitglieder und/oder Unterstützer von OMCG auf ihre Geeignetheit zur Haltung von Kampfhunden zu überprüfen.

Bauordnungsamt

Die OMCG schotten sich und ihre Vereinshäuser sehr professionell ab. Burg- oder bunkerartig gesicherte Vereinshäuser machen es den Sicherheitsbehörden fast unmöglich, exekutive Maßnahmen schlagartig durchzuführen. Ausgehend von der genehmigten Nutzung dieser Gebäude muss restriktiv geprüft werden, ob die Bestimmungen des Baurechts beachtet worden sind, und fortlaufend werden (z. B. Änderungen nach Bauabnahme).

Gesundheitsamt

Tattoo-Studios werden mit hoher Priorität durch die Gesundheitsämter kontrolliert, soweit Hinweise darauf vorliegen, dass ordnungsrechtliche Verstöße vorliegen könnten.

Feuerwehr/Brandschutz

Aus Anlass von Kontrollen werden die Feuerwehren in geeigneten Fällen für die Überprüfung der Brandschutzbestimmungen, insbesondere bei angemeldeten Veranstaltungen, tätig. Dies gilt ebenso für Clubhäuser und sonstige von OMCG betriebene Einrichtungen, sofern diese im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen genutzt werden.

Verkehrsbehörden/Kraftfahrzeugzulassungsstellen

Die Mitglieder der OMCG nutzen mit ihren Motorrädern und anderen Kraftfahrzeugen den öffentlichen Verkehrsraum. Dies ermöglicht gezielte Kontrollen und eröffnet die Möglichkeit, allgemeine Verkehrskontrollen (StVO und StVZO) durchzuführen - einschließlich der Überprüfung, ob entwendete Kräder oder Fahrzeugteile benutzt werden und die Zollbestimmungen bei der Einfuhr der Fahrzeuge oder Fahrzeugteile beachtet wurden. Auf diesem Weg können Personen-/Gruppenverbindungen und -profile erhoben und ausgewertet werden. Die Unterrichtung der Fahrerlaubnisstellen, z. B. nach Gewaltdelikten, mit dem Ziel (der Prüfung) des Entzugs der Fahrerlaubnis, erfolgt gemäß § 2 Abs. 12 StVG.

Es sollte darauf hingewirkt werden, dass Anträge von Mitgliedern von OMCG auf privilegierende Ausnahmegenehmigungen restriktiv behandelt werden, z. B. Befreiung von Helmtragepflicht, Sondernutzungsgenehmigungen i. Z. mit Ausfahrten („Runs“), etc.

Waffenerlaubnisbehörden

Aufgrund der Mitgliedschaft in Schützenvereinen, als Inhaber eines Jagdscheins oder sprengstoffrechtlicher Erlaubnis oder durch Tätigkeiten im Sicherheitsgewerbe können Mitglieder von OMCGs im legalen Besitz von Schusswaffen und Munition sein.

Im Rahmen eines intensiven Informationsaustausches sollten Zuverlässigkeitsprüfungen angeregt werden. Dabei kann bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen der Besitz auch von nicht erlaubnispflichtigen Waffen gem. § 41 WaffG untersagt werden.

V.1.4 Unternehmen der Wirtschaft

Im Zusammenhang mit der Vernetzung aller regional vertretenen Akteure wird auch eine anlassbezogene Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen empfohlen.

Bus- und Taxiunternehmen/ÖPV

Kooperationen mit kommunalen und privaten Bus- und Taxiunternehmen, weiteren Trägern des ÖPV³⁸ sowie mit Kraftfahrzeugvermietern bieten der Polizei die Möglichkeit, zeitnah Hinweise u. a. zu Bewegungen polizeilich relevanter (Rocker-) Gruppen zu erhalten. Darüber hinaus besteht im Zusammenhang mit verübten Straftaten die Möglichkeit der Nutzung von Video- und/oder Fotoaufzeichnungen aus öffentlichen Verkehrsmitteln.

Sicherheits- und Bewachungsgewerbe

Angehörige von Rockergruppen nehmen häufig Aufgaben im Bereich des Bewachungsgewerbes bzw. im Rahmen von Ordnerdiensten wahr. Mit Unternehmen des Sicherheits- und Bewachungsgewerbes sind geeignete Formen der Zusammenarbeit zu finden, um die Einflussnahme von Rockergruppen im Zusammenhang mit der Absicherung von öffentlichen Veranstaltungen zu verhindern. Dabei ist eine besonders sensible Vorgehensweise von Bedeutung, insbesondere da Angehörige von Rockergruppen oft selbst, bzw. über „Strohleute“ entsprechende Unternehmen betreiben bzw. das Personal stellen.

Veranstalter/Betreiber von öffentlichen Einrichtungen

Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Motorradmessen, Sport- und Musikveranstaltungen) oder Betreiber von Einrichtungen (z. B. Sportstudios), bei bzw. in denen typischerweise Angehörige von Rockergruppen, ggf. auch über „Strohleute“ auftreten bzw. diese nutzen, sind in geeigneter Form vor polizeilichen Maßnahmen zu kontaktieren. Hierbei ist im Regelfall eine besondere Sensibilität erforderlich, um die Geheimhaltung zu wahren.

³⁸ Öffentlicher Personenverkehr

Medien

Ziel der Kooperation mit den Medien soll eine offensive, aktive Öffentlichkeitsarbeit sein, die einerseits die Gefahren, die von Rockerclubs und -mitgliedern ausgeht, aufzeigen und andererseits (den OMCG) nachhaltig das staatliche Gewaltmonopol verdeutlicht.

Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit unter gleichzeitiger Darstellung der präventiven und repressiven Maßnahmen und Erfolge der Polizei sollte dabei auch zur erhöhten Kooperationsbereitschaft der Bevölkerung führen.

Das vermeintlich positive Bild, welches einige OMCG immer wieder in den Medien durch Interviews bzw. Reportagen zu erzeugen versuchen, sollte eine deutliche Relativierung/Erwiderung durch die aktive Öffentlichkeitsarbeit der Polizei finden.

V.1.5 Empfehlungen

Für eine kontinuierliche Zusammenarbeit ist es erforderlich, dass die beteiligten Partner, insbesondere in den Behörden der Kommunen bzw. der Kreise, feste Ansprechpartner bereitstellen.

Auch eine Kontinuität im Bereich der personellen Besetzung und Terminierung von Besprechungen (Jour fixe) ist im Sinne einer effektiven und effizienten Kooperation anzustreben.

Bei der Auswahl der Kooperationspartner ist über die bewährte Zusammenarbeit hinaus innovatives Vorgehen gefragt.

V.2 Länderübergreifende und internationale Zusammenarbeit

V.2.1 Zusammenarbeit im nationalen Rahmen

Zur Zusammenarbeit im nationalen Rahmen siehe die Ausführungen unter Ziffer IV.1.3.

Informationserhebung

Die IF FUSION dient unabhängig von dem in der Dateierrichtungsanordnung beschriebenen Zweck den kriminalistischen Zielen

- allgemeine Auswertung/Analyse,
- Verfahrensiniiierung,
- Unterstützung/Förderung laufender Ermittlungsverfahren sowie
- einzelfallabhängige Unterstützung und Beratung von Ermittlungsdienststellen/Analysedienststellen.

In der IF FUSION sind konsequent recherchefähige Grunddaten zielorientiert zu erfassen, um damit die Analyse und Ermittlungen zu fördern. Das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt und die Landeskriminalämter stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Daten unverzüglich und qualitätsgerecht in der IF FUSION erfasst werden.

V.2.2 Internationale Zusammenarbeit

Zusammenarbeit zwischen deutschen Polizeibehörden (BKA, BPOL und Polizeien der Länder) und den Polizeibehörden anderer Staaten, schwerpunktmäßig der EU-Mitgliedstaaten, erfolgt zu präventiven oder repressiven Zwecken.

Informationsaustausch zu repressiven Zwecken nach IRG³⁹

Der Informationsaustausch zur Unterstützung eines ausländischen Strafverfahrens ist eine spezielle Form der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (im Folgenden „Rechtshilfe“). Folglich richtet sich der polizeiliche Informationsaustausch, der diesen Zwecken dient, nach rechtshilferechtlichen Bestimmungen. Regelmäßig wird Rechtshilfe auf Ersuchen geleistet, ist jedoch auch eigeninitiativ ohne Ersuchen möglich („spontane Datenübermittlung“).

Bei der polizeilichen Rechtshilfe ist zwischen der Bewilligung (der Genehmigung einer Maßnahme) und der Vornahme (der tatsächlichen Durchführung einer Maßnahme) zu unterscheiden.

³⁹ Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Informationsaustausch zu repressiven Zwecken auf dem Interpol Weg

Die Unterstützung des polizeilichen Informationsaustausches, als ein Kernziel von Interpol, wurde insbesondere durch die Einrichtung des globalen Kommunikationssystems Dashboard I-24/7 gefördert, über das die Kommunikation aller nationalen Zentralstellen (NCB) untereinander und mit Interpol (IPSG) ermöglicht wird. Der Geschäftsweg über Interpol ist seit langem ein bewährter Kommunikationsweg für den Informationsaustausch; er steht aber direkt nur der nationalen Zentralstelle offen.

Zusammenarbeit mit EUROPOL

Bei Europol sind zur Vereinfachung des polizeilichen EU-internen Informationsaustauschs sowie zur Unterstützung der Übermittlung von Informationen an Europol Verbindungsbüros der Mitgliedstaaten (ELO) eingerichtet worden. Die Verbindungsbüros der EU-Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung des Europol-Mandatsbereichs sowohl untereinander kommunizieren als auch mit Europol. Europol sammelt und analysiert die übermittelten Daten und stellt die Analyseergebnisse den betreffenden nationalen Behörden unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen des die Daten ursprünglich übermittelnden EU-Mitgliedstaates (sog. Handling Codes) zur Verfügung.

Bei Europol wurde am 07.09.1999 zur Bekämpfung der kriminellen Aktivitäten von Rockergruppen, insbesondere des HAMC, des BMC und des OMC sowie ihrer Supporterclubs- und -gruppierungen das Analysis Work File (AWF) „MONITOR“ eingerichtet.

Mitgliedsstaaten sind Belgien, Tschechien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden und Großbritannien. Assoziierte Dritt-Staaten sind Norwegen, die USA (FBI, ATF), Island, Kanada und Australien.

Das Analyseteam leistet vielfältige Unterstützung bei der Bekämpfung des Phänomenbereichs Rockerkriminalität, dazu werden auf Basis der Zulieferungen aller Teilnehmerstaaten operative und strategische Berichte erstellt. Diese werden den Ländern über die CUG OK zur Verfügung gestellt.

Analyseunterstützung durch Europol erfordert zeitnahe Zurverfügungstellung von Informationen aus Ermittlungen. Der Bereitstellung von Daten im EIS⁴⁰ und offensiven Nutzung der Analysekooperationen des AWF Monitor kommt im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit höchste Bedeutung zu.

Rolle des BKA

Dem BKA obliegt nach § 3 Abs. 2 BKAG grundsätzlich der zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderliche Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder mit den Polizei- und Justizbehörden sowie sonstigen insoweit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten. Der Sprachendienst des BKA leistet vornehmlich bei sprachlich schwierigen oder umfangreichen Texten die erforderlichen Übersetzungsleistungen für die nationalen Polizeien sowie für die Fachreferate des BKA.

Unabhängig von der Art und Schwere des Delikts liegt die Zuständigkeit für den internationalen Dienstverkehr nach wie vor prinzipiell bei der Zentralstelle BKA. Dieses Zentralstellenprinzip wird zu Gunsten eines unmittelbaren Behördenverkehrs in den Grenzgebieten durch § 3 Abs. 3 BKAG für die Polizeien der Länder modifiziert:

Danach sind sie für den Dienstverkehr mit den Behörden der Nachbarstaaten und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befugt, soweit sich der Sachverhalt auf Kriminalität von regionaler Bedeutung im Grenzgebiet beschränkt oder soweit Gefahr im Verzuge besteht. Bei Gefahr im Verzug ist der sachliche Bezug zum Grenzgebiet für den unmittelbaren Nachrichtenaustausch unerheblich.

Ähnliche Modifikationen zugunsten eines direkten, örtlichen oder regionalen Informationsaustauschs der Polizeibehörden in den Grenzgebieten zu den entsprechenden grenzanliegenden Behörden der Schengen-Nachbarstaaten ergeben sich gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BKAG in Verbindung mit den vom Bund geschlossenen bilateralen Polizei- und Justizverträgen.

⁴⁰ Europäisches Informationssystem

VI. Öffentlichkeitsarbeit

VI.1 Ziel der Öffentlichkeitsarbeit

Aktuelle Vorfälle unter Beteiligung von Rockern werden durch die Medien häufig nicht nur lokal und regional, sondern auch bundesweit thematisiert. Medien titeln die Ereignisse gelegentlich unter dem Begriff „Rockerkrieg“. Politik und Berufsverbände beziehen öffentlich Position.

Öffentlichkeitsarbeit ist daher ein Schlüsselfaktor in der Bekämpfung der Rockerkriminalität. Die Medien beeinflussen ganz überwiegend die Wahrnehmung der Öffentlichkeit und damit auch die Akzeptanz und Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen. Neben der Erfüllung pressegesetzlicher Informationspflichten kommt es daher darauf an, insbesondere folgende Ziele zu erreichen:

- Verdeutlichung der Rolle und der Aufgaben der Polizei
- Schaffung von Verständnis und Akzeptanz für polizeiliche Maßnahmen
- Erhöhung der Kooperationsbereitschaft der Bevölkerung
- Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürger
- Betonung der Handlungsfähigkeit des Staates und der Maxime, rechtswidrigem Verhalten konsequent entgegen zu treten
- Förderung des rechtskonformen Verhaltens der Mitglieder von OMCG
- Umfassende Information und Sensibilisierung aller Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten

VI.2 Grundsätze

Ergänzend zu den in der PDV 100 „Führung und Einsatz der Polizei“, Ziff. 3.14, genannten Grundsätzen für die Öffentlichkeitsarbeit sind im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität die folgenden Aspekte von besonderer Bedeutung:

Es ist eine proaktive Medienarbeit anzustreben. Die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind dabei grundsätzlich durch besonders geschulte und fachkundige

Kräfte wahrzunehmen. Bei Sofortlagen entscheidet die Polizeiführung nach der jeweiligen Landesregelung.

Im Rahmen von Veranstaltungen oder sicherheitsrelevanten Vorfällen mit Rockerbezügen ist mit einem spontan erhöhten und länger andauernden Medieninteresse zu rechnen. Eine schnelle und kontinuierliche Betreuung der Medien am jeweiligen Ereignisort ist vorzusehen. Für die einsatzbegleitende Medienarbeit sollten daher insbesondere

- besondere Leitlinien,
- Entscheidungsvorbehalte,
- zentrale (Kern-) Botschaften und ein
- einheitlicher Sprachgebrauch

festgelegt werden.

Um die polizeilichen Ziele auch OMCG-Kreisen zu verdeutlichen, sind Kernbotschaften zu entwickeln, die gegenüber Mitgliedern von Rockerclubs wiederholt zu kommunizieren sind.

Für die Gespräche mit Anführern sind besondere Grundaussagen und Strategien zu entwickeln, da aufgrund des streng hierarchischen Aufbaus der Rockerclubs nur diese erheblichen Einfluss auf die interne Kommunikation und damit auf die Nachhaltigkeit und Glaubhaftigkeit der polizeilichen Aussagen haben. Die Gespräche sind grundsätzlich von ausgewählten Kräften durchzuführen. Gesprächsverläufe sind zu dokumentieren und auszuwerten, um gegebenenfalls einen weiteren schlüssigen Verlauf der Gesamtkommunikation zu gewährleisten.

Die Übermittlung der eindeutigen Botschaften muss zur Wahrung der Nachhaltigkeit und Glaubwürdigkeit zwingend von einem konsequenten polizeilichen Einschreiten und polizeilichen Maßnahmen begleitet und untermauert werden.

VL3 Öffentlichkeitsarbeit nach außen

Adressaten der Öffentlichkeitsarbeit nach außen sind insbesondere

- die Bevölkerung,
- Presse- und Medienvertreter,
- politische Verantwortungsträger,
- andere Behörden und Verbände sowie
- die Mitglieder von OMCG und sympathisierenden Gruppen.

In der medialen Darstellung wird teilweise ein unkritisches oder gar heroisierendes Bild von OMCG vermittelt. Durch polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit sind daher die kriminellen Aktivitäten von OMCG zu verdeutlichen und einer Verharmlosung oder gar Glorifizierung aktiv entgegenzuwirken. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass die tendenziell mythologisierenden Begrifflichkeiten der OMCG in der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit versachlicht dargestellt/ersetzt werden.

Im Rahmen der Medienarbeit sind die Wirkungen auf laufende Ermittlungen zu berücksichtigen. Die Verwendung von strafrechtlichen Ermittlungsergebnissen sowie Auskünfte im laufenden Verfahren unterliegen dem Vorbehalt der Staatsanwaltschaft. Besonders verdeckt gewonnene Erkenntnisse sind mit größter Zurückhaltung zu behandeln. Grundsätzlich sind diese nicht in die Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen.

Eine kontinuierliche Medienauswertung ist vorzusehen.

VI.4 Öffentlichkeitsarbeit nach innen

Die Vermittlung der Rolle der Polizei hat einen herausragenden Stellenwert. Durch Informationsveranstaltungen und geeignete Publikationen sind alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte mit dem Phänomen der Rockerkriminalität vertraut zu machen. Dabei ist auch auf das besondere Geheimhaltungsbedürfnis und mögliche Konsequenzen bei Verstößen gegen die dienstliche Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Hierzu bieten sich an:

- anlassbezogene Informationsveranstaltungen und Lageveröffentlichungen unter Einbindung der Landeskriminalämter und der SKB-Rocker bzw. Sachbearbeiter/-innen Rockerkriminalität (soweit nicht Lageorientierung nach innen)
- Vermittlung des Kriminalitätsphänomens „Rocker“ im Rahmen der polizeilichen Aus- und Fortbildung

Es wird empfohlen, Sprachregelungen und Handlungsempfehlungen für die Einsatzkräfte bereitzustellen.

Bei Einsatzlagen sind die Einsatzkräfte der Polizeien der Länder und des Bundes zeitgerecht in die Lage einzuweisen sowie vor, während und nach Einsätzen umfassend zu informieren.

VII. Prävention

Ein wichtiges Element präventiver Tätigkeit ist nach Überzeugung der Projektgruppe in einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit zu sehen, die konsequent auf die Entmythologisierung von Rockergruppe ausgerichtet sein sollte, um der scheinbaren Attraktivität nachhaltig entgegen zu treten.

„Aussteigerprogramme“, wie im Bereich des Rechtsextremismus, sollten auf Übertragbarkeit und Umsetzbarkeit kritisch geprüft werden. Insbesondere könnte der ressortübergreifende Ansatz geeignet sein, eine Verfestigung in diesen Strukturen zu verhindern. Allerdings dürfte ein Herauslösen etablierter Mitglieder aufgrund der hohen Abschottung nach außen, des in der Regel hohen Identifizierungsgrades mit der Gruppe und gruppenintern in Aussicht gestellter Bestrafungen im Allgemeinen nicht möglich sein.

VIII. Aus- und Fortbildung

Eine abgestufte und zielgruppenadäquate Wissensvermittlung zum Kriminalitätsphänomen „Rockerkriminalität“ ist Voraussetzung für einen ganzheitlichen Be-

kämpfungsansatz. Sie gilt es fortlaufend durch Lageorientierung im täglichen Dienst zu aktualisieren.

Die Aus- und Fortbildungskonzepte der Länder und des Bundes sollten insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Allgemeine Hintergründe zum Phänomen „Rockerkriminalität“ unter Berücksichtigung u. a. des spezifischen Sprachgebrauchs, der internen Hierarchien, sowie von Ehrenkodizes und Vermittlung der polizeilichen Grundposition (Leitlinien und Einsatzgrundsätze)
- Vermittlung der polizeilichen Grundposition (Leitlinien und Einsatzgrundsätze)
- Möglichkeiten zur Erkennung von Mitgliedern der Rockergruppen für den Einsatz- und Streifendienst einschließlich der polizeidienstkundlichen Befassung (Informationsweitergabe an Fachdienststellen, Beobachtungs- und Feststellungsmeldungen, KPMD etc.)
- Umsetzung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Bezug auf Eigensicherungsaspekte, Erkennbarkeit, Struktur und zielgruppenadäquate Hintergrundinformationen zu den Rockergruppen
- Vertiefung der vorgenannten Inhalte in Aufbauseminaren für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in Fachdienststellen
- Sensibilisierung für die besonderen Geheimhaltungsbedürfnisse

IX. Wirkungszusammenhänge

Im Zuge der Umsetzung der vorstehenden Konzeption in taktisch-operative Maßnahmen sind insbesondere nachfolgende Wirkungszusammenhänge zu berücksichtigen:

- Das Ergreifen konzeptioneller Maßnahmen und die Erhöhung des Kontrolldrucks binden erhebliche personelle und materielle Ressourcen, die für andere polizeiliche Aufgabenfelder nicht zur Verfügung stehen

- Verdrängungseffekte bedingen paralleles Vorgehen auch in benachbarten bzw. anderen erkannten betroffenen Bereichen. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit Vereinsverboten von Bedeutung
- Die Verbesserung der Informationslage/Erkenntnislage fordert eine konsequente Datenerfassung in INPOL-Fall Fusion
- Das Geheimhaltungsbedürfnis erfordert eine selektive Datenweitergabe sowie konsequente Öffentlichkeitsarbeit und Lageorientierung nach innen
- Die Verbesserung der Zusammenarbeit bedarf der Einführung eines übergreifenden Netzwerkes
- Anlassbezogenes Aufgreifen des Themas im politischen Raum kann ggf. kurzfristig entstehenden polizeilichen Handlungsbedarf (insbesondere Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, politische Schwerpunktsetzung).

X. Weitere Hinweise der Projektgruppe

X.1 Verbote im Einzelfall⁴¹

Sofern Ermittlungen gegen Rockergruppen zu dem Ergebnis geführt haben,

- dass die Aktivitäten des Clubs auf die planmäßige Begehung von Straftaten ausgerichtet sind,
- dass der Club Straftaten einzelner Mitglieder im Clubinteresse duldet, fördert oder deckt

oder

- dass die Aktivitäten des Clubs gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgerichtet sind,

ist ein Verbotsverfahren nach dem Vereinsgesetz zu prüfen.

⁴¹ Schleswig-Holstein hält hierzu umfangreiche Unterlagen vor

Vorliegende Erfahrungen zeigen, dass ein Vereinsverbot ein wirksames Mittel sein kann, die von Rockerclubs bewusst in der Öffentlichkeit zur Schau gestellte Machtentfaltung zu beeinträchtigen oder nachhaltig zu unterbinden.

Gleichzeitig wird sowohl der Rockerszene als auch der Öffentlichkeit vermittelt, dass staatliche Organe willens und in der Lage sind, zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarien zum Schutz der Allgemeinheit konsequent anzuwenden.

Folgende grundsätzliche Aspekte, Überlegungen und Erfahrungen sind diesem Komplex voranzustellen:

- Polizeiliche Ermittlungsergebnisse sind regelmäßig auf die Verwertbarkeit im Zusammenhang mit einem Vereinsverbot zu überprüfen. Dabei können auch solche Informationen vereinsrechtlich von Relevanz sein, die im Ermittlungsverfahren im engeren Sinn nicht beweisenerheblich sind. Die Polizei prüft, auch im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft, das Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der einschlägigen Vorschriften des Vereinsgesetzes gemeinsam mit dem Innenministerium als zuständige Verbotsbehörde. Dabei kann zwar z. B. das strafrechtliche Merkmal „bandenmäßige Begehung“ indiziell für „planmäßige Begehung von Straftaten“ nach dem Vereinsgesetz sein. Der Nachweis, dass z. B. Einzelstraftaten im Auftrag, mit Billigung oder zumindest im Interesse der Clubs begangen wurden, erfordert darüber hinaus, neben tiefgehenden Strukturkenntnissen, häufig erweitere oder anders ausgerichtete Ermittlungen als strafprozessuale oder kriminalistische Erwägungen es erfordern würden.
- Vor- und Nachtatphasen (z. B. nichtstrafbare Verabredungen, Vorbereitungs- oder Verdunklungshandlungen) werden nicht unbedingt in eine strafrechtliche Betrachtung einbezogen. Daher sind Erkenntnisse aus diesen Phasen, die die Polizei regelmäßig durch Maßnahmen nach dem Gefahrenabwehrrecht (Beobachtungs- und Anhaltemeldungen, Aufenthaltsverbote, Platzverweise, Gewahrsamnahmen, Sicherstellungen, pp.) gewinnt, in diesen Verbotsprozess einzubringen.

- Das gleiche gilt für nicht im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen anlassbezogen oder anlassunabhängig gewonnene, gefahrenabwehrrechtliche Daten und Erkenntnissen.
- Ordnungswidrigkeiten sind zwar tatbestandsmäßig nicht unmittelbar rechtserheblich für eine Verbotsbegründung. Sie sind insbesondere aber dann mit zu erheben und zu bewerten, wenn sie in einen Zusammenhang mit Clubaktivitäten (z. B. Verkehrsverstöße bei Kolonnenfahrten) oder in einen besonderen Gefährlichkeitszusammenhang (Waffenrechtsverstöße) zu stellen sind. Entsprechende Feststellungen können die permanente Gesetzesuntreue der Betroffenen ergänzend unterstreichen.
- Ordnungsbehördliche Maßnahmen wie z. B. Waffentrageverbote, Entscheidungen über die Einziehung von Waffen oder gefährlichen Gegenständen, Fahrverbote oder Fahrerlaubniszüge, die gegen einzelne Clubmitglieder ausgesprochen worden sind oder die sich im Prüfstadium befinden, sind ebenso geeignete und einzubeziehende Erkenntnisse.
- Sofern es der Ermittlungsstand erfordert, d. h. über das Land hinaus nachweisbare, relevante Aktivitäten der Rockerclubs zu verzeichnen sind, sollten sich das jeweilige LKA und das Innenministerium mit den weiteren ggf. betroffenen Ländern und dem Bundesministerium des Innern hinsichtlich der Prüfung eines möglichen länderübergreifenden Vereinsverbotes abstimmen.
- Bei den Überlegungen zu einem Vereinsverbot bedarf es u. a. regelmäßig einer Prüfung der möglichen Auswirkungen eines Verbotes von Rockerclubs auf laufende polizeiliche Ermittlungen sowie geplante oder aus dem Verbot resultierende Einsatzmaßnahmen.
- Werden Überlegungen zu einem Vereinsverbot angestellt oder wird diese Maßnahme zum Ziel ordnungsbehördlicher und polizeilicher Aktivitäten erhoben, ist dem Geheimhaltungsgebot besondere Bedeutung zuzumessen.
- Es muss durch eine das Verbot begleitende ÖA deutlich herausgestellt werden, dass durch ein behördliches Verbot eines Clubs, dessen kriminelle Struktur nachhaltig zerschlagen wird und kriminelle Nachfolgeorganisationen (insbesondere konkurrierende Rockerclubs) nicht zugelassen werden.

Wirkungen eines Vereinsverbotes:

- Das Verbot qualifiziert den Rockerclub öffentlich als kriminell.
- Die damit verbundene Einschränkung in seiner Öffentlichkeitswirkung macht einen Club weniger attraktiv.
- Öffentliche Machtdemonstrationen unter Nutzung eines geschlossenen Auftretens mit entsprechenden Insignien werden unterbunden.
- Die fehlende öffentliche Präsenz schwächt den Club.
- Die gesamte Struktur mit Unterstützern, Anwärtern und befreundeten Clubs wird gestört.
- Die finanziellen Möglichkeiten der Rockergruppe werden beeinträchtigt.
- Eine Fortführung der Tätigkeit des Clubs, auch unter anderem Namen, kann nach Rechtskraft des Verbotes untersagt werden und ist strafbewehrt.
- Mitglieder des verbotenen Clubs - wie auch der Unterstützerclubs - haben die Möglichkeit, sich vom verbotenen Club und seinen Zielen abzuwenden, was aufgrund der existierenden Ehrenkodizes grundsätzlich nicht möglich ist („bad standing“).
- Konkurrenzsituationen und Auseinandersetzungen mit anderen Clubs sind somit zunächst weniger wahrscheinlich.
- Andere Clubs, die auch im Fokus polizeilicher Ermittlungen stehen, werden verunsichert.
- Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wird erhöht, da signalisiert wird, dass die (kriminelle) Machtentfaltung von Rockerclubs durch den Staat nicht geduldet wird.

X.2 Waffenrechtliche Genehmigungsverfahren

Auf der Basis der Beschlussfassung der IMK und des AK II wird derzeit federführend von Rheinland-Pfalz eine Bund-Länder-Umfrage zur Verfahrenspraxis bei der Erteilung bzw. Entziehung waffenrechtlicher Erlaubnisse im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Rockerkriminalität durchgeführt. Über das Ergebnis wird Rheinland-Pfalz in der Herbstsitzung 2010 des AK II berichten.

X.3 Wissenschaft/Forschung

Als Felder der Zusammenarbeit werden u. a. Studien und Rechtsgutachten sowie die Auswertung von (auch internationaler) Literatur z. B. zu Verbotsverfahren, gesehen. Hierbei kommen neben den polizeilichen Forschungsstellen auch Hochschulen in Betracht.

Auch sind die Kriminaltechnik sowie die Forensik - auch von Universitäten und Instituten - im Rahmen von entsprechenden Ermittlungsverfahren als unabdingbarer Kooperationspartner und Gutachter (Partner) mit einzuziehen, um so die Möglichkeiten zur Beweisgewinnung zu erhöhen.

X.4 Harmonisierungs- und Abstimmungsbedarf

Wie im Konzept bereits mehrfach erwähnt, wäre nach Überzeugung der Projektgruppe in unterschiedlichen Themenfeldern eine Harmonisierung und bundesweite Abstimmung gewinnbringend. Exemplarisch werden hier angeführt:

- Definitionskataloge (z. B. Beweismittelsammlung zu rockerspezifischen Begriffen)
- Sprachregelungen (z. B. im Umgang mit Mitgliedern von Rockergruppen oder im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen mit unterschiedlicher Ausrichtung)
- Handlungsempfehlungen (z. B. im Zusammenhang mit Kontrollen, Standardisierung von Formularen oder Checklisten)
- Kernaussagen/-botschaften (z. B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
- Leitlinien (z. B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
- Optimierung der Eigensicherung durch Aufnahme Personengebundener Hinweise (PHW) in Inpol-Z (P-Gruppe)

XI. Fortschreibung

Die Projektgruppe regt an, bedarfsorientiert eine Fortschreibung der Rahmenkonzeption zu überprüfen.